Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
29. März. 1829.	9. Mai. 1829.	Deklaration der §§. 148. bis 154. Tit. 5. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend	5	1181	23
17. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend		1182	24
28. April.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831	8	1192	45
29. April.	19. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Nieder-Lausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gütsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises	6	1184	38
3. Mai.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erweiterung des §. 13. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker betreffend	8	1193	46
4. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des veränderten Instanzenzuges bei den Gerichten im Großherzogthume Posen	7	1190	43
8. Mai.	19. Mai.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Herzogthume Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	6	1185	39
9. Mai.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Konvokation der Kirchen-Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend		1186	40
10. Mai.	17. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine..	9	1196	49

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Februar. 1829.	4. April. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend	4	1174	17
14. Februar.	9. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter betreffend	5	1179	22
21. Februar.	3. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird	3	1172	13
— —	4. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Porto-Restitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Thaler und darüber betreffend		1175	18
28. Februar.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, nach welcher die §. 118. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung, durch die Ober-Baudeputation von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll	4	1176	19
9. März.	— —	Publikandum des dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegii		1177	20
17. März.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungs-Scheins, Seitens der im Civil-Dienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amtes entsetzten Invaliden	7	1188	42
21. März.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, nach welcher die bisherige General-Salz-Direktion ganz eingehen und die obere Leitung der Salz-Verwaltung von der General-Direktion der Steuern mit übernommen werden soll		1189	42
29. März.	9. Mai	Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend	5	1180	23

Dekla-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
29. März. 1829.	9. Mai. 1829.	Deklaration der §§. 148. bis 154. Tit. 5. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend.	5	1181	23
17. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend		1182	24
28. April.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831	8	1192	45
29. April.	19. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Nieder-Lausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises	6	1184	38
3. Mai.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erweiterung des §. 13. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker betreffend	8	1193	46
4. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des veränderten Instanzenzuges bei den Gerichten im Großherzogthume Posen	7	1190	43
8. Mai.	19. Mai.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Herzogthume Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	6	1185	39
9. Mai.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Konvokation der Kirchen-Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend		1186	40
10. Mai.	17. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine.	9	1196	49

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
13. Mai. 1829.	29. Mai. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. in Betreff solcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können	7	1191	44
27. Mai.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Benutzung der in einzelnen Depositat-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend	8	1194	47
— —	25. Juli.	Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend	10	1200	53
6. Juni.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.		1201	63
9. Juni.	24. Juni.	Publikandum wegen des dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegii	8	1195	48
20. Juni.	17. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder wegen Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen Hypotheken-Akten		1197	50
22. Juni.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825. über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, zu entscheidenden Prozessen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird	9	1198	51
28. Juni.	— —	Verordnung, wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft		1199	52
30. Juni.	3. Septbr.	Verordnung, wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen	13	1207	97

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
2. Juli. 1829.	25. Juli. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen	10	1202	63
3. Juli.	28. Septbr.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen	15	1212	105
4. Juli.	— —	Ein gleicher Vertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha.		1213	111
— —	21. Novbr.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden	17	1217	121
11. Juli.	25. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz	10	1203	64
— —	21. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Order vom 7ten April 1809., über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen	12	1205	93
13. Juli.	11. August.	Ordnung, wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben	11	1204	65
— —	21. August.	Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818.	12	1206	95
14. Juli.	19. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820., über den Kommunalverband der standesherrlichen Besitzungen, betreffend	16	1214	117
23. Juli.	3. Septbr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Niederlausitz	13	1208	99

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
30. Juli. 1829.	3. Septbr. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten.....	13	1209	100
16. August.	14. Septbr.	Uebereinkunft mit der Königlich-Niederländischen Regierung, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	14	1210	101
18. August.	19. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. f. f. der Depositalordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.	16	1215	119
23. August.	14. Septbr.	Verordnung, die Einführung gleicher Wagengleise in denjenigen Theilen des Brandenburg-Lausitzischen Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend	14	1211	103
29. August.	19. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. und dessen definitive Abwickelung betreffend	16	1216	120
1. Oktbr.	21. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anwendung des 44sten Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden ..		1218	126
14. Oktbr.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen	17	1219	127
30. Oktbr.	— —	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Kurfürstenthume Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.....		1220	127

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1167.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten November 1828., die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 17ten d. M. setze Ich hierdurch zur Vereinfachung und Gleichstellung des Verfahrens bei den zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, Folgendes fest:

1) die nach Artikel 71. des Civilgesetzbuchs erforderliche Zahl von sieben Zeugen wird auf vier herabgesetzt;

2) der von dem Friedensrichter aufgenommene Notorietätsakt wird von diesem Beamten in Urschrift dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgericht zugeschickt, von diesem mit seinem Gutachten dem Landgerichte vorgelegt, das Bestätigungsurtel auf die nämliche Urkunde geschrieben und diese dem Ober-Prokurator wieder eingehändigt, um sie an den Interessenten gelangen zu lassen;

3) außer dem zu der Urkunde zu nehmenden Stempel von 15 Sgr. und den Gebühren der friedensgerichtlichen Beamten werden keine weitere Kosten bezahlt.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Januar 1829.)

Digitized by Google

Uebrigens behält es in Ansehung der aus andern Provinzen gebürtigen Militairpersonen bei Meiner Bestimmung vom 13ten April 1824. (Gesetzsammlung, Seite 115.) sein Bewenden.

Berlin, den 22sten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(No. 1168.) Kreisordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 20sten Dezember 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Großherzogthume Posen, in Gemäßheit des §. 56. Unseres Gesetzes vom 27sten März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

§. 3.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Digitized by Google

§. 4.

Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski, in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, ingleichen aus allen Ritterguts-Besitzern des Kreises, welchen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben;

B. aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt;

C. aus drei Deputirten der Landgemeinen.

§. 5.

Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Ritterguts-Besitzern durch ihren Vater oder Vormund;

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;

d) unverheiratheten Besitzerinnen;

e) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im Preußischen Staate seyn, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

§. 6.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs;

c) unbescholtener Ruf.

Digitized by Google

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

§. 7.

Rittergüts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9.

Zu städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen können alle diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtags-Deputirten dieses Standes nothwendige Befähigung, jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6. b. ausgesprochenen Modifikation, besitzen.

§. 10.

Unter derselben Modifikation sind zu Abgeordneten der Landgemeinen die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinzial-Landtage qualifizirten Grundbesitzer wählbar.

§. 11.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinen wird ein Stellvertreter erwählt, welcher ebenfalls die §§. 6., 9. und 10. angegebenen Eigenschaften haben muß.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

In den Städten erwählen der Magistrat und die Gemeine-Vertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahl-Kollegio vereinigt werden, die Kreistags-Abgeordneten.

§. 13.

Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Land-Gemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinen stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16.

Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat alle Kreistags-Beschlüsse zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Regierung zu bringen, zu denjenigen Beschlüssen aber, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt, und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, die Bestätigung der Regierung besonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anstand zu nehmen.

§. 20.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauf-

tragt,

Digitized by Google

tragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritte der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 20sten Dezember 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1169.) Deklaration des Gesetzes vom 11ten Juli 1822., die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinelasten betreffend. Vom 21sten Januar 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch die Bestimmung im §. 10. Buchst. a. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822. sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittelst gegenwärtiger Deklaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besondern, mit Unserer Genehmigung errichteten, Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Militair-Wittwenkasse, so wie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer, gebildet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Januar 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt: Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Februar 1829.)

Digitized by Google

(No. 1170.) Ministerial-Erklärung vom 22sten Januar 1829., über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Baierschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Baierschen Unterthanen im Königreich Baiern bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Baiern Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Baierschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten Januar 1829.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Baierschen Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unterm 2ten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 13ten Februar 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1171.)

Digitized by Google

(No. 1171.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Januar 1829., die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend.

In Meiner durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Order vom 27sten September 1823., die Departementalschulden der Regierungsbezirke Posen und Bromberg betreffend, habe Ich Mir die Entschließung über die in derselben noch nicht für liquidationsfähig erklärten, in Hinsicht ihres Rechtstitels zweifelhaften, Forderungen bis nach Organisation der Provinzialstände vorbehalten. In Verfolg des von den letztern abgegebenen Gutachtens und des Landtags-Abschiedes vom 20sten Dezember v. J. bestimme Ich nun hiermit Folgendes:

1) Diejenigen Forderungen, welche diesseitige Unterthanen an die jetzt polnischen Departements haben, und welche nach Artikel 9. der Konvention vom 22sten Mai 1819. gegen letztere nicht geltend gemacht werden können, sind als eine Schuld zu betrachten, welche dem ganzen Großherzogthume Posen obliegt. Es sind jedoch nur diejenigen derselben liquidationsfähig, welche nach der Verordnung vom 27sten September 1823. oder nach der gegenwärtigen als liquidationsfähig zu betrachten sind. Die Vertheilung dessen, was auf Forderungen dieser Art noch zu bezahlen seyn wird, soll auf die beiden Regierungsbezirke nach Verhältniß dessen erfolgen, was die Departementalfonds derselben an Koäquationsgeldern wirklich bezogen haben und bis zum Abschlusse noch beziehen werden, so wie nach dem, was die beiden Fonds vielleicht an Forderungen ersparen, welche polnischen Unterthanen gegen dieselben zugestanden haben und von welchen die Departements durch die Konvention vom 22sten Mai 1819. ihrerseits befreit worden sind. Da hiernach das Interesse beider Departements an der Sache gleich ist, der Departementalfonds zu Posen aber wahrscheinlich den größern Theil der zu den Zahlungen erforderlichen Gelder wird hergeben müssen; so soll die Anmeldung der Gläubiger dieser Art bei der Regierung zu Posen erfolgen und der Vertreter dieses Departements sich über die Forderung derselben, Namens des ganzen Großherzogthums, rechtsgültig zu erklären berechtigt seyn.

2) Hiernächst werden noch zur Liquidation zugelassen, alle diejenigen Forderungen, welche aus Kontrakten herrühren, die zwar nach dem 1sten September 1807., jedoch vor Errichtung der Präfekturen mit legalen Landesbehörden für Rechnung des Verwaltungsbezirks derselben geschlossen worden sind.

3) Was die Wiesenaushuthungen anlangt, welche vor dem 1sten Mai 1814. auf Requisition von Civilbehörden statt gefunden haben; so soll dem Gut-

 achten

achten der Stände gemäß, denjenigen Interessenten, welche eine Forderung hieraus erweislich machen können, gestattet seyn, diejenigen Leistungs- nnd Abgaben-Rückstände aller Art, welche sie noch dem in Anspruch genommenen Departementalfonds verschulden, gegen diese Forderungen zu kompensiren, eine sonstige Vergütung aber nicht statt finden. Damit nun der Passivzustand der beiden Departements bald vollständig ins Klare gebracht und deren Schuldenwesen gänzlich beseitigt werden möge; so bestimme Ich den 1sten Juli dieses Jahres zum Präklusiv-Termine, bis zu welchem alle Forderungen obiger Art anzumelden und die zu deren Bescheinigung erforderlichen Beläge, bei Verlust der Forderungen und resp. der Beweiskraft der Beläge, beizubringen sind. Ueber die Forderungen unter 1. und 2. soll in der durch Meine Order vom 27sten Oktober 1820. (Gesetzsammlung von 1821. S. 153.) bestimmten Art entschieden werden, wogegen bei den unter 3. erwähnten Ansprüchen, wenn darüber zwischen dem Liquidanten und dem Bevollmächtigten des in Anspruch genommenen Departements keine Vereinigung zu treffen ist, von der Departements-Regierung schiedsrichterlich ohne weiteren Rekurs zu entscheiden ist. Alle in der Kabinetsorder vom 23sten September 1823. noch vorbehaltenen Ansprüche an die Departementalfonds, welche vorstehend nicht ausdrücklich bezeichnet sind, namentlich die für Einquartirung jeder Art, für Verlust an Wagen und Pferden und für andere Kriegsschäden, bleiben von der Liquidation gänzlich ausgeschlossen. In Beziehung auf die durch die Order vom 27sten September 1823. für liquidationsfähig erklärten, jedoch bis jetzt nicht angemeldeten oder nicht bescheinigten Forderungen bewendet es bei der in gedachter Order und in derjenigen vom 11ten Juli 1826. ausgesprochenen Präklusion.

Berlin, den 27sten Januar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1172.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1829., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. damit einverstanden, daß in Folge Meiner Order vom 17ten Januar 1820., den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30sten Mai 1820. gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829. mit dieser Order abdrucken und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten März 1829.)

Digitized by Google

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4.	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur zu Berlin		14,000
5.	Aus der Post-Verwaltung		1,100,000
6.	Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7.	Aus dem Salz-Monopol		4,783,000
8.	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,657,000.	
	b) an Klassensteuer	6,368,000.	
	c) an Gewerbesteuer	1,736,000.	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungs-Steuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und anderen Kommunikations-Abgaben (mit Ausschluß der Wege-Gelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer	18,733,000.	
	e) an Wege-Geldern von den Kunststraßen	573,000.	37,067,000
10.	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
		//	50,796,000

Digitized by Google

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	7,452,000.	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000.	10,937,000
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000.	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig zu leisten sind	2,192,000.	3,158,000
3.	An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministerii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Sekretariat und für die Ober-Rechnungskammer		288,000
5.	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militair-Waisenhaus zu Potsdam		22,163,000
6.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
7.	Für das Ministerium des Innern		4,883,000
8.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,347,000
9.	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,823,000
10.	Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung		263,000
11.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,830,000
12.	Für die Haupt- und Landgestüte		163,000
13.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		2,076,000
		//	50,796,000

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

von Motz.

Digitized by Google

(No. 1173.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten November 1828., zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche", so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

Der Stempel-Tarif unter den Rubriken: „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche", worüber nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 29sten v. M. eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, hat den Gebrauch des Stempelpapiers nur davon abhängig gemacht: daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privat-Interesse verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer abgabenverwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe. Bei diesen dreien Gattungen amtlicher Behörden ist hiernach der Gebrauch des Stempelpapiers zu allen an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, im Gesetze vorgeschrieben, und es würde an sich keiner Deklaration des Tarifs, sondern nur einer Belehrung, durch welche die Mißverständnisse der gerichtlichen und verwaltenden Behörden beseitiget werden, bedürfen.

Was hiernächst die Erörterungen im Berichte des Staatsministeriums wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Stempelpflichtigkeit eines Gegenstandes und über die Anwendung des Tarifs betrifft; so ist auch dieserhalb ein besonderes Gesetz nicht erforderlich, da die Stempelsteuer zu den allgemeinen Staatsabgaben gehört, und es bereits gesetzlich feststeht, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht statt findet, wovon eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn in den Fällen des §. 3. Lit. i. des Stempelgesetzes die Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Steuerverwaltung behauptet wird. Wer außer diesen Fällen vermeint, daß er bei Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetze nicht gemäß behandelt worden, hat seine Beschwerde gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Order, als eine Erläuterung der schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1174.) **Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar 1829., die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend.**

Da nach dem Berichte des Staatsministerii einige der ehemaligen Reichs-Stände, welche die durch die Verordnung vom 30sten Mai 1820. ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, sich durch die, §. 24. der Kreisordnung vom 13ten Juli 1827. enthaltene Bestimmung, wonach die Kreistags-Beschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und rezeßmäßigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten: so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staats-Ministerii gemäß, denenselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach §. 24. der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat.

Berlin, den 7ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten April 1829.)

Digitized by Google

(No. 1175.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1829., die Porto-Restitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rthlr. und darüber betreffend.

Da nach Ihrem Bericht vom 29sten v. M. die Ihnen durch Meine Order vom 19ten März 1826. ertheilte Befugniß, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Rthlr. an bis 50,000 Rthlr. 10 Prozent, und über 50,000 Rthlr. 15 Prozent Erlaß am Porto bewilligen zu können,

für außerordentliche Fälle nicht ausreicht, so will Ich, in Berücksichtigung der Anträge von Handlungshäusern, und um mit den benachbarten Postanstalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen,

bei einer innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Versendungs-Summe, von 100,000 Rthlr. bis 200,000 Rthlr. 25 Prozent, und über 200,000 Rthlr. 33⅓ Prozent am Porto erlassen zu dürfen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Postmeister von Nagler.

(No. 1176.)

Digitized by Google

(No. 1176.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar 1829., nach welcher die §. 118. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geometrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, setze Ich, auf Ihren Antrag vom 11ten d. M., hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 118. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811., nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und zugleich in den Provinzen, worin das Gesetz vom 7ten September 1811. bisher noch nicht in Kraft gewesen ist, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen, auch die Regierungen und die Ober-Bau-Deputation hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1177.)

Digitized by Google

(No. 1177.) Publikandum des dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums. Vom 9ten März 1829.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 3ten Februar d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main für die von ihm theils schon herausgegebenen, theils noch zu veranstaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden das nachgesuchte Privilegium mit dem Vorbehalte, daß es auf die vor dessen Bekanntmachung bereits veranstalteten Nachstiche und Nachdrucke nicht anwendbar seyn solle, ertheilt werde, und die unterzeichneten Ministerien hierauf in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls das gebetene Privilegium haben ausfertigen lassen: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten März 1829.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Privilegium
für den Buch- und Kunsthändler Wilmanns zu Frankfurt a. M.

Der von des Königs Majestät unterm 3ten v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder gemäß, wird dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main das nachgesuchte Privilegium für die von ihm theils schon herausgegebenen, theils noch zu veranstaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden dergestalt ertheilt, daß selbige innerhalb sämmtlicher Preußischen Staaten weder nachgestochen oder nachgedruckt, noch auch irgend ein Nachstich oder Nachdruck davon verkauft werden soll, bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks. Es wird jedoch hierbei ausdrücklich vorbehalten, daß dieses Privilegium auf die vor dessen Bekanntmachung bereits veranstalteten Nachstiche und Nachdrucke nicht anwendbar seyn soll. Berlin, den 9ten März 1829.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1178.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten November 1828., wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels.

Um auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27sten v. M., die abweichenden Meinungen der Gerichtshöfe, wegen der Stempelsteuer bei Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt, zu vereinigen; setze Ich, in Berücksichtigung des Gesetzes §. 242. Tit. 16. Th. I. des Landrechts, woselbst auf diese Gattung von Verträgen das zwischen Käufern und Verkäufern obwaltende Rechtsverhältniß angeordnet wird, hierdurch fest: daß bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt die Stempelsteuer vom Kaufwerth, wie solche nach den Bestimmungen im §. 5. des Gesetzes vom 7ten März 1822., und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen, vorgeschrieben ist, entrichtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und, daß von den Behörden darnach verfahren werde, anzuordnen.

Berlin, den 13ten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf v. Danckelman und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1829.)

Digitized by Google

(No. 1179.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar 1829., die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter betreffend.

In den Reglements für die Kredit-Systeme Schlesiens, der Kur- und Neu-Mark, Pommerns, Westpreußens und des Großherzogthums Posen ist den Kredit-Direktionen nicht ausdrücklich die Befugniß beigelegt, bei den gerichtlichen Behörden die Subhastation bepfandbriefter Güter in Antrag zu bringen. Für das schlesische Kredit-System ist auf den Antrag der Verwaltung desselben bereits durch das Publikandum vom 30sten August 1810. vorgesehen worden. Ich setze jedoch auch für die übrigen Kredit-Institute, in Gemäßheit der von den engern Ausschüssen, als ihren reglementsmäßigen Organen, hierüber gefaßten, durch den Minister des Innern Mir vorgelegten, Beschlüsse, hierdurch fest: daß die Kredit-Institute, gleich andern eingetragenen Gläubigern, befugt seyn sollen, in allen Fällen und soweit nicht besondere Gesetze ein Anderes verordnen, die gerichtliche Subhastation der bepfandbrieften Güter auszuwirken, wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltungsbehörden die reglementsmäßigen Mittel unzureichend sind, die den Instituten schuldigen Zinsen und Vorschüsse herbeizuschaffen. Die Gerichte sind schuldig, auf den Antrag der Kredit-Direktion, die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und überlasse Ihnen, dem Minister des Innern, die betreffenden Kredit-Institute demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 14ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1180.)

(No. 1180.) Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend. Vom 29sten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, finden Wir Uns bewogen, die im §. 6. Unserer Verordnung vom 16ten März 1811., über die Ablösung der Domanialabgaben enthaltene Bestimmung, wornach es dem Ermessen Unserer Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainen-Jagd zu gestatten oder in Erwägung der Lokalverhältnisse zu verweigern sey, auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

von Schuckmann. Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1181.) Deklaration der §§. 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend. Vom 29sten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

deklariren hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, die Paragraphen 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung dahin:

daß die in diesen Paragraphen enthaltenen, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffenden Vorschriften auch auf Legatarien, in sofern sie sich als Verwandte einer bestimmten Person zu legitimiren haben, Anwendung finden, und hiernach die öffentliche

Digitized by Google

Vorladung der unbekannten Verwandten in dem Gerichtsstande der Erbschaft, aus welcher das Legat gezahlt werden soll, verfügt werden kann.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1182.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten April 1829., den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1sten dieses Monats genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des Gesetzes vom 11ten März 1812., über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden enthaltenen Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht übergehe, mit der Maaßgabe, daß die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsstande beendigt werden. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 17ten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Graf v. Danckelman.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1183.) Traité de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique. Du 1 Mai 1828.

Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique, également animés du désir de maintenir les rapports de bonne intelligence qui ont si heureusement subsisté jusqu'ici entre Leurs Etats respectifs, et d'en étendre et consolider les relations commerciales; et convaincus que cet objet ne sauroit être mieux rempli qu'en adoptant le système d'une entière liberté de navigation et d'une parfaite réciprocité, basé sur des principes d'équité également avantageux aux deux Pays, et applicables en temps de paix comme en temps de guerre; sont en conséquence convenus d'entrer en négociation, pour conclure un Traité de commerce et de navigation. A cet effet, Sa Majesté le Roi de Prusse a muni de pleins-pouvoirs le Sieur *Louis Niederstetter*, chargé d'affaires de Sa

(No. 1183.) Uebersetzung des nebenstehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von Amerika. Vom 1sten Mai 1828.

Seine Majestät der König von Preußen und die vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, welche bisher so glücklich zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestanden haben, und die Handelsverbindungen zwischen selbigen auszudehnen und zu befestigen; und überzeugt, daß dieser Zweck nicht besser als durch Annahme eines auf, beiden Staaten gleich vortheilhaften, in Friedens- wie in Kriegszeiten anwendbaren Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems gänzlicher Freiheit der Schifffahrt und vollkommener Gegenseitigkeit erfüllt werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages in Unterhandlung zu treten. Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Ludwig Niederstetter, Allerhöchst Ihren Ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Mai 1829.)

Digitized by Google

diteMajesté près lesEtats-Unis d'Amérique; et le Président des Etats-Unis d'Amérique a muni des mêmes pouvoirs *Henri Clay*, Leur Secrétaire d'Etat, lesquels plénipotentiaires, après avoir échangé leurs dits pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté et signé les articles suivans:

schäftsträger bei den vereinigten Staaten von Amerika, und der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika, deren Staats-Sekretair, Heinrich Clay, mit Vollmachten versehen; welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Art. I. Il y aura entre les territoires des Hautes Parties contractantes liberté et réciprocité de commerce et de navigation. Les habitans de leurs Etats respectifs pourront réciproquement entrer dans les ports, places et rivières des territoires de chacune d'Elles, partout où le commerce étranger est permis. Ils seront libres de s'y arrêter, et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires, pour y vaquer à leurs affaires; et ils jouiront, à cet effet, de la même sécurité et protection que les habitans du pays dans lequel ils résideront, à charge de se soumettre aux lois et ordonnances y établies.

Art. 1. Zwischen den Gebieten der Hohen kontrahirenden Theile soll Freiheit und Gegenseitigkeit des Handels und der Schifffahrt Statt finden. Den Unterthanen Ihrer beiderseitigen Staaten soll der Eingang in die Häfen, Plätze und Ströme der Gebiete beider Theile gegenseitig überall, wo der fremde Handel erlaubt ist, offen stehen. Sie sollen die Freiheit haben, sich daselbst aufzuhalten, und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete zu residiren, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, zu welchem Zwecke sie derselben Sicherheit und desselben Schutzes, wie die Einwohner des Landes, in welchem sie sich niederlassen werden, unter der Verpflichtung, sich den daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen, genießen sollen.

Art. II. Les bâtimens Prussiens arrivant sur lest ou chargés dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, et réciproquement, les bâtimens des Etats-Unis arrivant sur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse, seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens

Art. 2. Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der vereinigten Staaten von Amerika ankommenden Schiffe, und umgekehrt die Schiffe der vereinigten Staaten, welche mit Ballast oder beladen in den Häfen des Königreichs Preußen ankommen, sollen bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinsichtlich der Tonnen-,

Digitized by Google

nationaux venant du même lieu, par rapport aux droits de tonnage, de fanaux, de pilotage, de sauvetage et de port, ainsi qu'aux vacations des officiers publics et à tout autre droit ou charge, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques.

Leuchtthurm=, Lootſen=, Berg= und Hafengelder, wie auch hinſichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller anderen Abgaben und Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder Privatanſtalten erhoben werden, auf demſelben Fuße, wie die mit ihnen von demſelben Orte kommenden Nationalſchiffe behandelt werden.

Art. III. Toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis d'Amérique, ou de tout autre pays, qui pourront légalement être importés dans les ports du Royaume de Prusse, sur des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, sans payer d'autres ou plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que s'ils étaient importés sur des bâtimens Prussiens.

Art. 3. Die Waaren und Handelsgegenſtände jeglicher Art, mögen ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten von Amerika, oder jedes anderen Landes ſeyn, welche geſetzlich auf Preußiſchen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, ſollen daſelbſt gleicherweiſe auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren, irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, zahlen zu müſſen, als wenn ſie auf Preußiſchen Schiffen eingeführt würden.

Et réciproquement, toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, ou de tout autre pays, qui pourront légalement être importés dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, sur des bâtimens des dits Etats, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens, sans payer d'au-

Umgekehrt ſollen die Waaren und Handelsgegenſtände jeglicher Art, mögen ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Preußiſchen Staats, oder jedes andern Landes ſeyn, welche geſetzlich in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika auf Schiffen dieſer Staaten eingeführt werden dürfen, daſelbſt gleicherweiſe auch auf Preußiſchen Schiffen eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Ab-

tres ou plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que s'ils étaient importés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique.

gaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Orts-Behörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt würden.

Art. IV. Afin de prévenir tout mésentendu et équivoque possibles, il est déclaré que les stipulations contenues dans les deux articles précédens, sont, dans toute leur plénitude, applicables aux bâtimens Prussiens et leurs cargaisons, arrivant dans les ports des Etats-Unis d'Amérique; et, réciproquement, aux bâtimens des dits Etats et leurs cargaisons, arrivant dans les ports du Royaume de Prusse, soit que les dits bâtimens viennent des ports du pays auquel ils appartiennent, soit de ceux de tout autre pays étranger.

Art. 4. Um alle mögliche Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten zu vermeiden, wird hierdurch erklärt, daß die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die Preußischen Schiffe und deren Ladungen, welche in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika, und umgekehrt, auf die Schiffe dieser Staaten, welche in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen, anwendbar sind, die gedachten Schiffe mögen nun aus den Häfen des Landes, welchem sie angehören, oder aus denen irgend eines andern fremden Landes ankommen.

Art. V. Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats-Unis, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse; et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Prusse des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger. De même, il ne sera imposé sur l'importation ou sur l'expor-

Art. 5. Auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in die vereinigten Staaten, und auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten. Auch soll die Einfuhr oder die Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens

Digitized by Google

tation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis ou du Royaume de Prusse, á l'entrée ou á la sortie des ports des Etats-Unis, ou de ceux du Royaume de Prusse, aucune prohibition qui ne soit pas également applicable à toute autre nation.

oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, ſowohl hinſichtlich des Einganges in die Häfen, als auch in Hinſicht des Ausgangs aus den Häfen der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen ausgedehnt wäre.

Art. VI. Toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, ou de tout autre pays, qui pourront être légalement exportés des ports des dits Etats sur des bâtimens nationaux, pourront également en être exportés sur des bâtimens Prussiens, sans payer d'autres ni de plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que si ces mêmes marchandises ou denrées avoient été exportées par bâtimens des Etats-Unis d'Amérique.

Art. 6. Alle Waaren und Handels-Gegenſtände, Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten oder eines jeden andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieſer Staaten auf National-Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, ſollen in gleicher Art auch auf Preußiſchen Schiffen aus ſelbigen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, bezahlen zu müſſen, als wenn die Ausfuhr derſelben Güter oder Waaren auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika erfolgt wäre.

Une parfaite réciprocité sera observée dans les ports du Royaume de Prusse, de sorte que toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, ou de tout autre pays, qui pourront être légalement exportés des ports du dit Royaume, sur des bâtimens nationaux, pourront également en être exportés

In den Häfen des Königreichs Preußen wird eine vollſtändige Erwiederung beobachtet werden, ſo daß alle Waaren und Handels-Gegenſtände, Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Preußiſchen Staats oder jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieſes Königreichs auf National-Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, eben ſo auch auf Schiffen der vereinigten Staaten ſollen ausgeführt

Digitized by Google

sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, sans payer d'autres ou de plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que si ces marchandises ou denrées avoient été exportées sur des bâtimens Prussiens.

werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, entrichten zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben auf Preußischen Schiffen erfolgt wäre.

Art. VII. Les articles précédens ne sont pas applicables à la navigation des côtes ou cabotage de chacun des deux pays, que l'une et l'autre des Hautes Parties contractantes se réservent exclusivement.

Art. 7. Die vorstehenden Artikel sind auf die Küstenfahrt oder Kabotage beider Länder nicht anwendbar, welche ein jeder der hohen kontrahirenden Theile sich ausschließlich vorbehält.

Art. VIII. Il ne sera accordé, ni directement, ni indirectement, par l'une ou par l'autre des Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en son nom ou par son autorité, aucune priorité ou préférence quelconque pour l'achat d'aucun objet de commerce, légalement importé, à cause ou en considération de la nationalité du navire qui aurait importé les dits objets, soit qu'il appartienne à l'une des Parties, soit à l'autre: l'intention bien positive des Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 8. Bei dem Einkaufe der gesetzlich eingeführten Handelsgegenstände soll auf die Nationalität des Schiffes, welches dieselben eingeführt haben wird, es gehöre dem einen oder dem anderen Theile, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, von Seiten eines der kontrahirenden Theile oder durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, eine Priorität oder irgend ein Vorzug zugestanden werden, indem es die bestimmte Absicht der kontrahirenden Theile ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. IX. Si l'une des Parties contractantes accorde par la suite, à d'autres nations quelque faveur

Art. 9. Wenn von einem der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünsti-

Digitized by Google

particulière en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

gung in Betreff des Handels oder der Schifffahrt zugestanden werden sollte, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Art. X. Les deux Parties contractantes se sont accordé mutuellement la faculté, de tenir dans Leurs ports respectifs des Consuls, Vice-consuls, Agens et Commissaires de leur choix, qui jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où les dits Consuls veuillent faire le commerce, ils seront soumis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les particuliers de leur nation à l'endroit où ils résident.

Art. 10. Beide kontrahirende Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen des anderen Theiles selbstgewählte Konsuln, Vize-Konsuln, Agenten und Kommissarien zu unterhalten, welche derselben Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigtesten Nationen, genießen, jedoch, wenn sie Handel treiben wollen, denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen seyn sollen, denen die Privaten ihrer Nation an dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind.

Les Consuls, Vice-consuls et Agens-commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différends qui pourraient s'élever entre les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuls, Vice-consuls ou Agens-commerciaux ne requissent leur intervention pour

Die Konsuln, Vize-Konsuln und Handelsagenten sollen das Recht haben, in dieser Eigenschaft bei Streitigkeiten, welche zwischen den Kapitains und den Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interesse sie wahrnehmen, entstehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokalbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffsvolks oder des Kapitains nicht etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Konsuln, Vize-Konsuln und Handelsagenten deren Mitwirkung zur Vollziehung oder Auf-

Digitized by Google

faire exécuter ou maintenir leurs décisions. Bien entendu, que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les Parties contractantes du droit qu'elles ont, à leur retour, de recourir aux autorités judiciaires de leur pays.

rechthaltung ihrer Entſcheidungen in Anſpruch nehmen. Es verſteht ſich, daß dieſe Art von Entſcheidungen oder ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen die ſtreitenden Theile nicht des ihnen zuſtehenden Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu nehmen.

Art. XI. Les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-commerciaux seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales, pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et marchands de leurs pays; et ils s'adresseront, pour cet objet, aux tribunaux, juges et officiers compétens, et réclameront, par écrit, les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des régistres des navires ou rôles de l'équipage, ou par d'autres documens officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages; et cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée.

Art. 11. Die gedachten Konſuln, Vice-Konſuln oder Handels-Agenten ſollen befugt ſeyn, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Feſtnahme und Verhaftung der Deſerteurs von den Kriegs- und Handelsſchiffen ihres Landes den Beiſtand der Ortsbehörden anzurufen; ſie werden ſich in dieſer Hinſicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede ſtehenden Deſerteurs ſchriftlich reklamiren, wobei ſie durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder Muſterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß dieſe Individuen zur Equipage des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verſagt werden ſoll.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenoient, ou à d'autres de la même nation; mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois,

Wenn dergleichen Deſerteurs ergriffen ſind, ſollen ſie zur Diſpoſition der gedachten Konſuln, Vice-Konſuln oder Handelsagenten geſtellt, können auch auf Requiſition und Koſten des reklamirenden Theils in den Gefängniſſen des Landes feſtgehalten werden, um demnächſt den Schiffen, denen ſie angehören, oder anderen Schiffen derſelben Nation zugeſendet zu werden. Würde aber dieſe Zurückſendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer Ver-

Digitized by Google

à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté, et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur se trouvoit avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire aura rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. XII. L'article douze du Traité d'amitié et de commerce conclu entre les Parties en 1785.; et les articles treize et suivans, jusqu'à l'article vingt-quatre inclusivement, du Traité conclu à Berlin, en 1799., en exceptant le dernier paragraphe de l'article dix-neuf, touchant les Traités avec la Grande-Bretagne, sont remis en vigueur, et auront la même force et valeur que s'ils faisaient partie du présent Traité. Il est entendu cependant, que les stipulations contenues dans les articles ainsi remis en vigueur, seront toujours censées ne rien changer aux Traités et Conventions conclus de part et d'autre avec d'autres Puissances dans l'intervalle écoulé entre l'expiration du Traité de 1799. et le commencement de la mise en vigueur du présent Traité.

Les Parties contractantes désirant toujours, conformément à l'intention,

Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn jedoch der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt seyn wird.

Art. 12. Der zwölfte Artikel des zwischen beiden Theilen im Jahre 1785. abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages, ingleichen die Artikel dreizehn und Folgende, bis zum Artikel vier und zwanzig einschließlich des zu Berlin im Jahre 1799. geschlossenen Vertrages, mit Ausnahme jedoch des letzten Absatzes des Artikels neunzehn, betreffend die Verträge mit Großbritannien, sind wieder in Kraft hergestellt, und sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie einen Theil des gegenwärtigen Traktats ausmachten. Es versteht sich jedoch, daß die in den auf diese Weise wieder in Kraft gesetzten Artikeln enthaltenen Bestimmungen stets als an den von dem einen oder dem andern Theile in dem Zeitraume zwischen dem Ablaufe des gedachten Vertrages von 1799. und dem Beginne der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages mit andern Mächten geschlossenen Verträgen und Konventionen Nichts abändernd erachtet werden sollen.

Da es immer noch der Wunsch der kontrahirenden Theile ist, ihrer im Artikel

déclarée dans l'article douze du dit Traité de 1799. pourvoit entre Elles, ou conjointement avec d'autres Puissances maritimes, à des stipulations ultérieures, qui puissent servir à garantir une juste protection et liberté au commerce et à la navigation des neutres, et à aider la cause de la civilisation et de l'humanité, s'engagent ici, comme alors, à se concerter ensemble sur ce sujet, à quelque époque future et convenable.

zwölf des Vertrages von 1799. ausgesprochenen Absicht gemäß, unter Sich, oder in Verbindung mit anderen Seemächten, auf fernere Bestimmungen Bedacht zu nehmen, welche dazu dienlich seyn könnten, dem Handel und der Schifffahrt der Neutralen einen gerechten Schutz und Freiheit zu sichern und diese Angelegenheit der Civilisation und der Menschlichkeit zu befördern, so verpflichten sie sich hier wie damals, zu einer künftigen dazu passenden Zeit über diesen Gegenstand in Verabredungen zu treten.

Art. XIII. Vû l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes, et l'incertitude qui en résulte sur les divers événemens qui peuvent avoir lieu; il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'Elles, qui se trouverait destiné pour un port, supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore: mais les bâtimens qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeroient, pendant le même voyage, d'entrer une seconde fois dans le même port bloqué, durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der respectiven Länder beider hohen kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein, Einem von Ihnen zugehöriges Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in diesen Hafen einzulaufen, soll genommen oder kondemnirt werden können, es sey denn, daß bewiesen werden könne, daß das gedachte Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des fraglichen Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche nach einmaliger Zurückweisung es im Laufe derselben Reise zum zweiten Mal versuchen sollten, in denselben blokirten Hafen, während der Fortsetzung dieser Blokaden, einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen seyn.

Digitized by Google

Art. XIV. Les citoyens ou sujets de chacune des Parties contractantes, auront, dans les Etats de l'autre, la liberté de disposer de leurs biens personnels, soit par testament, donation ou autrement, et leurs héritiers, étant sujets ou citoyens de l'autre Partie contractante, succèderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament, ou *ab intestato;* et ils pourront en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres agissant en leur place, et en disposeront à leur volonté, en ne payant d'autres droits que ceux auxquels les habitans du pays où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion. En cas d'absence des héritiers, on prendra provisoirement des dits biens les mêmes soins qu'on auroit pris en pareille occasion des biens des natifs du pays, jusqu'à ce que le propriétaire légitime ait agréé des arrangemens pour recueillir l'héritage. S'il s'élève des contestations entre différens prétendans ayant droit à la succession, elles seront décidées en dernier ressort selon les lois et par les juges du pays où la succession est vacante. Et si, par la mort de quelque personne possédant des biens-fonds sur le territoire de l'une des Parties contractantes, ces biens-fonds venoient à passer, selon les lois du pays, à un citoyen ou sujet de l'autre Partie, celui-ci, si, par sa qualité d'étranger, il est inhabile à les posséder, obtiendra un délai convenable pour les vendre et pour

Art. 14. Die Bürger oder Unterthanen beider kontrahirenden Theile sollen in den Staaten des anderen Theiles die Freiheit haben, über ihr persönliches Vermögen durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und wenn ihre Erben, Unterthanen oder Bürger des anderen kontrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen, sey es in Folge eines Testaments oder ab intestato nachfolgen, persönlich, oder durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abgaben als diejenigen zahlen zu müssen, denen die Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen unterworfen sind. In Abwesenheit der Erben wird man bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer die Veranstaltungen, um die Erbschaft zu erheben, genehmigt haben wird, für ein solches Vermögen vorläufig dieselbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingebornen des Landes tragen würde. Sollten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Erbschafts-Prätendenten entstehen, so sollen sie nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbschaft liegt, definitiv entschieden werden. Wenn endlich durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles zufallen sollten, und dieser wegen seiner Eigenschaft als Fremder nicht fähig seyn sollte, sie zu besitzen: so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um sie zu verkaufen, und den

en retirer le produit sans obstacle et exempt de tout droit de retenue de la part du Gouvernement des Etats respectifs. Mais cet article ne dérogera en aucune manière à la force des lois qui ont déjà été publiées, ou qui le seront par la suite, par Sa Majesté le Roi de Prusse, pour prévenir l'émigration de Ses sujets.

Ertrag ohne Hinderniß, und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respektiven Staaten, aus dem Lande zu ziehen. Dieser Artikel soll jedoch in keiner Art der Kraft der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Verhinderung der Auswanderung Allerhöchst-Ihrer Unterthanen erlassenen oder etwa noch zu erlassenden Gesetze Abbruch thun.

Art. XV. Le présent Traité sera en vigueur pendant douze années, à compter du jour de l'échange des ratifications; et si, douze mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce à l'autre, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, le dit Traité restera obligatoire pendant un an au delà de ce terme, et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront une telle déclaration, à quelque époque qu'elle ait lieu.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab gerechnet, gültig seyn, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von beiden Hohen kontrahirenden Theilen dem Andern mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, kund thun sollte, so wird der gedachte Vertrag noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit diese auch erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. XVI. Le présent Traité sera approuvé et ratifié par Sa Majesté le Roi de Prusse, et par le Président des Etats-Unis d'Amérique, par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits Etats; et les ratifications en seront échangées en la ville de Washington, dans l'espace de neuf mois, à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und von dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, unter Berathung und mit Zustimmung des Senats derselben, genehmigt und ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen binnen neun Monaten vom heutigen Tage, oder wo möglich früher, in der Stadt Washington ausgewechselt werden.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé les articles

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden

ci-dessus, tant en français qu'en anglais, et y ont apposé leurs sceaux; déclarant, toutefois que la signature dans ces deux langues ne doit pas, par la suite, être citée comme exemple, ni, en aucune manière porter préjudice aux Parties contractantes.

sowohl in französischer als auch in englischer Sprache abgefaßten Artikel unterzeichnet und ihre Siegel dabei gesetzt, mit der Erklärung jedoch, daß die Unterzeichnung in diesen beiden Sprachen in künftigen Fällen weder als Beweis angeführt, noch den beiden kontrahirenden Theilen in irgend einer Art zum Präjudiz gereichen soll.

Fait par triplicata en la Cité de Washington, le premier Mai, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-huit, et le cinquante-deuxième de l'Indépendance des Etats-Unis d'Amérique.

So geschehen in Triplicaten in der Stadt Washington, den ersten Mai im Jahre des Heils Eintausend achthundert und acht und zwanzig, im zwei und funfzigsten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) *Louis Niederstetter.*

(L. S.) Ludwig Niederstetter.

(L. S.) *H. Clay.*

(L. S.) H. Clay.

Vorstehender Vertrag ist ratificirt worden, und ist die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 14ten März 1829. zu Washington erfolgt.

Digitized by Google

(No. 1184.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April 1829., betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises.

Auf den Antrag der im Monat Dezember vorigen Jahres Statt gehabten Kommunal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz, ertheile Ich den nach §. 2. Meiner Verordnung vom 18ten November 1826. für den dortigen Kommunal-Landtag gewählten 2 Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten hierdurch die Befugniß, auch auf den im §. 18. der gedachten Verordnung zu Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden Konventen des ältern Gubener Kreises, worin die genannten drei Herrschaften sämmtlich belegen sind, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Kommittenten zu erscheinen. Ich beauftrage Sie, den Ständen der Niederlausitz und insonders den hierbei zunächst Betheiligten Solches zu eröffnen, wegen Einberufung der gedachten zwei Abgeordneten zu den Konventen des älteren Gubener Kreises das Erforderliche zu verfügen, und im Uebrigen Meine gegenwärtige Bestimmung, da sie eine Deklaration des §. 18. der Verordnung vom 18ten November 1826. enthält, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29sten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1185.)

Digitized by Google

(No. 1185.) Ministerial-Erklärung vom 8ten Mai 1829., über die mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Landes-Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger kommen wird, die unterm 23sten Dezember 1828. erlassene herzogliche Verordnung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern zu Gunsten der Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie, auch ohne die im §. 10. derselben vorgeschriebene besondere Nachweisung, daß die Gesetzgebung der Regierung des Reklamanten die Anhalt-Köthenschen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schütze, volle Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Köthen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Landes-Regierung vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirkung erhalten.

Berlin, den 8ten Mai 1829.

(L. S)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Landes-Regierung unterm 24sten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1186.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Mai 1829., die Konvokation der Kirchen-Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 5ten Mai dieses Jahres setze Ich hierdurch fest: daß in Städten, welche über Zehn Tausend Einwohner und mehrere Parochien haben, die Einladung der Mitglieder der Kirchen-Gemeinen zu einer Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch, wo dies bisher durch deren Verfassung nicht vorgeschrieben war, entweder durch eine in die Orts-Intelligenzblätter und in deren Ermangelung in sonstige, am Orte erscheinende öffentliche Blätter zu inserirende, an die gesammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ablesung von der Kanzel an zweien, oder dreien auf einander folgenden Sonntagen, geschehen kann und diese öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeine-Mitglieder und deren §. 57. Titel 6. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts angeordnete Insinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten soll. Diese Bestimmung haben Sie durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frhn. v. Altenstein.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1187.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Mai 1828., wegen der im Kommunal-Dienst angestellten Invaliden.

Wenn gleich die Städteordnung den Magistraten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14ten d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §. 12. 2., auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825. vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension, zurücktreten. Was aber den Versorgungs-Schein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben und auf seine Anstellung in eine besser für ihn geeignete Stelle, Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30sten April 1825. §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistende Zahlungen sollen auf den Pensions-Ausserbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsministerium das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25sten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1829.)

Digitized by Google

(No. 1188.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten März 1829., wegen Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungs-Scheins, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amts entsetzten Invaliden.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20sten v. M., die Anträge desselben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civil-Dienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amts verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnaden-Gehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Ausserbe-Fonds zu übernehmen sey; bin auch damit einverstanden, daß der Civil-Versorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlassen. Berlin, den 17ten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1189.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten März 1829., nach welcher die bisherige General-Salzdirektion ganz eingehen, und die obere Leitung der Salzverwaltung von der Generaldirektion der Steuern mit übernommen werden soll.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. damit einverstanden, daß es der bisherigen besondern General-Salzdirektion bei dem so sehr verminderten Wirkungskreise derselben nicht mehr bedarf, und bestimme daher dem Antrage gemäß, daß die Salz-Debitsgeschäfte, wie sie schon in andern Provinzen von den Provinzial-Behörden geführt werden, auch in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an die Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten

Steuern

Digitized by Google

Steuern übergehen sollen, die obere Leitung der Salzverwaltung aber von der Generaldirektion der Steuern mit zu übernehmen ist, und die General-Salz-Direktion ganz eingehen soll. Berlin, den 21sten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1190.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Mai 1829., wegen des veränderten Instanzenzugs bei den Gerichten im Großherzogthum Posen.

Nachdem Ich durch den Landtags-Abschied vom 20sten Dezember v. J. dem Großherzogthum Posen ein besonderes Appellations-Gericht bewilligt habe; so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 18ten v. M. über die Verhältnisse dieses Gerichts, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. über die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen:

1.

Das Appellations-Gericht bildet einen Senat des Ober-Appellations-Gerichts zu Posen, der unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Appellations-Gerichts-Vizepräsidenten steht, und dessen Mitglieder mit den Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts gleichen Rang haben.

2.

Dasselbe tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit und nennt sich: Erster Senat des Ober-Appellations-Gerichts.

3.

Von dieser Zeit an hört der, zwischen den Landgerichten des Großherzogthums, so wie der zwischen dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Fürstenthums-Gerichte zu Krotoszyn und dem Landgerichte zu Fraustadt, Statt findende Instanzenzug auf, und die Landgerichte erkennen als wechselseitige Appellations-Instanz und Appellations-Gericht des Fürstenthums-Gerichts zu Krotoszyn nur noch in den sodann in zweiter Instanz entweder schon zum Spruch eingesandten oder im mündlichen Verfahren bereits eingeleiteten Sachen.

4.

Das Appellations-Gericht erkennt als zweite Instanz in allen Civil-, Kriminal- und fiskalischen Prozessen, worin in erster Instanz ein Landgericht oder das Fürstenthums-Gericht zu Krotoszyn erkannt hat, auf das dagegen eingewandte zulässige Rechtsmittel, und es wird die Bestimmung §. 141. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., welche einige Kriminalsachen in der zweiten Instanz an das nunmehr den zweiten Senat bildende Ober-Appellations-Gericht verweiset, hierdurch aufgehoben.

5.

In Ansehung des Verfahrens beim Gerichte, behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. §. 52. und 53. sein Bewenden;

Digitized by Google

den; jedoch bleibt es dem Appellations-Gerichte freigestellt, eine zum mündlich-öffentlichen Verfahren bei ihm eingereichte Sache zur schriftlichen Instruktion zu verweisen, sobald es diese zur bessern Aufklärung der Sache für nöthig hält.

6.

Es bleibt Ihnen überlassen, die Verhältnisse der beiden Senate des Ober-Appellations-Gerichts gegen einander und in Beziehung auf die andern Gerichte der Provinz zu bestimmen, auch den bei dem Landgerichte zu Posen praktizirenden Justizkommissarien, welche Sie dazu geeignet halten, die Praxis bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu gestatten.

Sie haben die Aufnahme dieses Befehls, sowohl in die Gesetzsammlung als in die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und zu Bromberg, zu veranlassen. Die Mir eingereichten Bestallungen erhalten Sie anliegend, von Mir vollzogen, zurück. Berlin, den 4ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

(No. 1191.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Mai 1829., enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. in Betreff solcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 28sten v. M., will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Order vom 30sten Juni 1827., nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das, nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die General-Kommissionen autorisirt seyn sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieser Bestimmung in vorschriftsmäßiger Art zu veranlassen. Berlin, den 13ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1192.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten April 1829., wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11ten d. M. will Ich, nach dem Antrage der Westphälischen Provinzialstände, die in dem Gesetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der Französischen Gesetze bestandenen Fideikommisse, vom 23sten März v. J. G. 3. bestimmte Einjährige Frist zur Anmeldung der Rechte der Fideikommißanwarter, auf Zwei Jahre, und zwar bis zum Dreißigsten April 1831., hierdurch verlängern.

Berlin, den 28sten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Juni 1829.)

Digitized by Google

(No. 1193.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1829., die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 2ten v. M. will Ich in Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, hierdurch bestimmen: daß sie vom künftigen Jahre an, sofern sie nur ihre eigen gefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, wenn gleich sie die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1194.)

Digitized by Google

(No. 1194.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1829., die Benutzung der in einzelnen Depositat-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend.

Wenn, wie Ich aus Ihrem Bericht vom 28sten Februar d. J. ersehen habe, einige Gerichte bei Verwaltung der Depositorien, es für zulässig halten, das in Pfandbriefen bestehende privative Eigenthum einzelner Massen mit den im General-Depositum befindlichen baaren Geldern zusammen zu werfen und auf den Namen desselben auszuleihen, so kann Ich dies Verfahren den Vorschriften des §. 328. ff. Tit. II. der Depositat-Ordnung nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Massen gehörige Pfandbriefe müssen vielmehr in der Regel in diesen Massen aufbewahrt bleiben und können nur auf besondern Antrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten dieser Massen, Behufs etwaniger Erlangung eines höhern Zinsfußes zu Darlehnen verwendet werden. Ich trage Ihnen auf, diese Erläuterung der Depositat-Ordnung zur Nachachtung für die Gerichte, durch die Gesetzsammlung, bekannt zu machen.

Potsdam, den 27sten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

Digitized by Google

(No. 1195.) Publikandum wegen des dem Komponiſten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums. Vom 9ten Juni 1829.

Nachdem Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, geruhet haben, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 2ten d. M., dem Komponiſten Ferdinand Ries aus Bonn, für die von ihm durch den Muſikhändler E. F. Peters in Leipzig zu veranſtaltende Ausgabe, der von ihm in Muſik geſetzten Oper: „die Räuberbraut," ein Privilegium dergeſtalt zu ertheilen:

daß in dem hieſigen Lande dieſes muſikaliſche Werk weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks oder eines ſonſtigen Arrangements dieſer Kompoſition, dem derſelben wenigſtens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden ſoll, bei Vermeidung der dem Beeinträchtigten geſetzmäßig zu leiſtenden Entſchädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländiſcher Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Muſikalien nach ſich zieht;

ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Nachachtung gebracht.

Berlin, den 9ten Juni 1829.

Miniſterium des Innern
und
der Polizei.
von Schuckmann.

Miniſterium der Geiſtlichen,
Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Miniſters:
von Kamptz.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1196.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Ma 1829., betreffend die Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypothekenſcheine.

Ich finde kein Bedenken, die von dem Staatsminiſterium in dem Berichte vom 8ten v. M., zur Erleichterung der Hypothekengeſchäfte und Erſparung der Koſten, in Antrag gebrachte Maaßregel, dahin zu genehmigen: daß nach dem Verlangen der Intereſſenten unter den ihnen früher ertheilten Hypothekenſcheinen atteſtirt werde:

1) daß ſeit der Ausfertigung derſelben keine neue Forderung eingetragen, oder

2) daß die Ceſſion einer eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt worden,

und dieſe Atteſte die Stelle der, nach der Hypothekenordnung auszufertigenden, Hypothekenſcheine vertreten. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Juli 1829.)

Digitized by Google

(No. 1197.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1829., wegen Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten.

Auf Ihren Bericht vom 29sten Mai c. bestimme Ich zum Zweck der Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten des dortigen Landgerichts, daß alle diejenigen, welche auf Grundstücke, die in die Hypothekenbücher noch nicht eingetragen sind, Ansprüche zu haben behaupten, solche bis zum letzten Dezember dieses Jahres bei dem Landgerichte zu Meseritz anzumelden und nachzuweisen haben. In Bezug auf die Folgen der innerhalb dieser Frist geschehenen oder nicht geschehenen Anmeldung hat es bei den Vorschriften des Patents, wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn vom 4ten April 1818., sein Bewenden. Auch sollen die Interessenten von allen Kosten befreit bleiben.

Berlin, den 20sten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

(No. 1198.)

Digitized by Google

(No. 1198.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1829., durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825., über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, zu entscheidenden Prozessen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6ten d. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch: daß alle Prozesse über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die Gesetze vom 21sten April 1825. gegeben und die nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, sie mögen bei den General-Kommissionen oder vor den Gerichten anhängig seyn, in dritter Instanz zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen sollen. Ich überlasse dem Staatsministerium, wegen Bekanntmachung dieses Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22sten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(No. 1199.) Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft. Vom 28sten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die hin und wieder in Westpreußen noch statt findende Geschlechsvormundschaft, theils als eine überflüssig gewordene Form erscheint, und theils wegen der in den übrigen Theilen dieser Provinz bereits erfolgten Aufhebung der gedachten Einrichtung mannigfaltige Nachtheile mit sich führt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsministeriums:

daß die in einigen Theilen von Westpreußen nach Provinzialgesetzen noch bestehende Geschlechtsvormundschaft aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1200.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend; vom 27sten Mai 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits, und Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Würtemberg andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Ober-Präsidenten und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Moritz Haubold von Schönberg, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse, Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Großkreuz des Großherzoglich-Weimarschen Falken-Ordens;

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Juli 1829.)

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Finanz-Ministerii, August Freiherrn von Hofmann, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur des Großherzoglich-Badenschen Ordens des Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen, Königlich-Sächsischen, dem Großherzoglich-Sächsischen und den Herzoglich-Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Königlich-Baierschen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

und

den Königlich-Würtembergischen Vize-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg, Königlich-Preußischen Geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freiherrn v. Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Baierschen und Würtembergischen Kronen;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Ludwig Heinrich August Freiherrn von Blomberg zu Sylbach, Ritter des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone;

und

Allerhöchst-Ihren Vize-Präsidenten ꝛc., Freiherrn von Cotta;

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Artikel 1.

Vom 1sten Januar 1830. an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Königlich-Würtembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg frei von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können.

Artikel 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind

I. fortwährend:

a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt;

b) die

b) die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a. und b.) bleibt den in jedem der kontrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der kontrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleich kommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der kontrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Taback, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1) von inländischen Tabacksblättern 40 Prozent,
2) von dem im Inlande fabrizirten Taback aller Art 50 Prozent,
3) von inländischem Wein und Most 40 Prozent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 Prozent des allgemeinen für die westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weines in die östlichen Preußischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

e) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art und der im Inlande bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nämlichen Eingangsabgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der kontrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 Prozent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, welche noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getraide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frei von Abgaben über die Landes-Grenze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeine eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für

Rechnung des Staats eine Konsumtionsabgabe (Mahl- und Schlacht-Steuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird. Dieser unterliegen bei dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der kontrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden sind.

Die hohen kontrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Kommunal-Abgaben nicht auch blos transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene, gewebte oder gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentier-Waaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 2. litt. c. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1 bis 4.

b) Seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentier-Waaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 31. litt. c. et d. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 408. e. 1. 2. Ziffer 423.

c) Wollene, gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter).

Königlich-Preußischer Tarif No. 41. litt. c. und e. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 489. f.

d) Leder und Lederwaaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 21. litt. a. b. c. d. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b.

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen.

Königlich-Preußischer Tarif No. 19. litt. c. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2.

f) Ge-

Digitized by Google

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 6. c. d. e. Abtheilung II.

Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. l. 1. 2. ferner 387. und Ziffern 424. 427. a. b. 1. c.

Diesen unter a. — f. benannten Gegenständen wird bei dem Eingange in einen andern der kontrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Prozent bis zum 1sten Januar 1831. und von da an von 50 Prozent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

g) Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der kontrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Artikel 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen kontrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben vom 1sten Januar 1830. anfangend in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wegegelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener Kongreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatsaline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die kontrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der kontrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangs-Zolle befreiet. Eben so unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von aus-

 län-

Digitized by Google

ländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besonderen Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der kontrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitkontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangs-Zoll befreit.

Die aus Preußen nach Baiern und Würtemberg ausgehende rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangsabgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Artikel 5.

Die hohen kontrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Artikel 6.

Die hohen kontrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben, oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen kontrahirenden Theile bleibt einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chausseegeld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828. bestehende Chausseegeld soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen,

dem

Digitized by Google

dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 7.

Auch machen sich die hohen kontrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Artikel 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen werden die hohen kontrahirenden Theile bei den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduktion auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zollämter als des Handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Artikel 9.

Zugleich wollen die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Artikel 10.

Die Wasserzölle, oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staatsverträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den kontrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bei Flüssen der letzten Art in jedem kontrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern kontrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Flußgebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse, behandelt werden.

Digitized by Google

Artikel 11.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt auf das Stromgebiet eines andern der kontrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strom-Polizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Artikel 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der kontrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußisch-Hessische und der Baierisch-Würtembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Artikel 13.

Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthum Hessen noch in Baiern und Würtemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthum Hessen nach Baiern und Würtemberg, und umgekehrt aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und dem Großherzogthum Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen kontrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handel- und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Artikel 14.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen kontrahirenden Theile gegen-

Digitized by Google

gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Artikel 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsule eines oder des andern der hohen kontrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 17.

Sobald in dem Baierischen Rheinkreise die Zoll-Ordnung des Baierisch-Würtembergischen Vereins eingeführt und durch eine gehörig sichernde Zolllinie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Artikel 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Preußisch-Hessischen oder dem Baierisch-Würtembergischen Zollsysteme angeschlossen haben oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile, zu Statten kommen.

Artikel 19.

Von jedem der hohen kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1830. an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 27sten Mai 1829.

Moritz Haubold v. Schönberg. (L. S.)	Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	August Freiherr v. Hofmann. (L. S.)
Friedr. Christian Joh. Graf v. Luxburg. (L. S.)	Ludw. Heinr. August Frhr. v. Blomberg. (L. S.)	Johann Friedrich Frhr. v. Cotta. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind resp. am 15ten und 17ten Juli 1829. zu Berlin ausgewechselt worden.

Digitized by Google

(No. 1201.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Juni 1829., betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 18ten v. M. ertheile Ich zur nähern Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. folgende, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende, Bestimmungen:

1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterie-Loose, soll selbst dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen, oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt, oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollekteurs, soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten; so ist gegen sie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. bestimmte Strafe zu erkennen.

Berlin, den 6ten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1202.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juli 1829., wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen.

Aus Ihrem Berichte vom 8ten v. M. habe Ich das Bedenken ersehen, welches bei Entscheidung der Ansprüche an das Großherzogthum Posen wegen derjenigen Forderungen entstanden ist, die auf einer nützlichen Verwendung für das betreffende Departement zu gründen, aber durch die Bestimmungen in Meinen Ordern vom 27sten September 1823. und 13ten Dezember 1828. nicht zu justifiziren sind. Da es nicht die Absicht gewesen ist, den Rechtstitel der nützlichen Verwendung auszuschließen, so setze Ich hierdurch fest: daß alle Forderungen aus

 Leistungen

Digitized by Google

Leiſtungen ſeit dem 1ſten September 1807., die auf nützlichen Verwendungen für das Departement Poſen oder Bromberg beruhen, liquidationsfähig ſeyn ſollen, wenn ſie auch nicht durch Kontrakte mit den Departemental-Behörden oder durch deren Requiſitionen und Aufträge, gemäß Meiner Order vom 27ſten September 1823., oder aus dem Dekret vom 27ſten März 1812., gemäß Meiner Order vom 13ten Dezember 1828., nachzuweiſen ſind. In Anſehung aller andern Forderungen verbleibt es bei Meiner Order vom 27ſten Januar d. J. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 2ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

(No. 1203.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vaſallen-Konventen der Herrſchaften Sorau und Triebel in der Niederlauſitz.

Auf Ihren Antrag und nach den übereinſtimmenden Vorſchlägen der Nieder-Lauſitzſchen Landesdeputation und der Vaſallen-Gutsbeſitzer der Herrſchaften Sorau und Triebel, genehmige Ich: daß auf den nach dortiger Verfaſſung Statt findenden Konventen der gedachten Vaſallen-Gutsbeſitzer hinfüro drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelaſſen werden und beſtimme, daß zu dem Ende alle zu den genannten Herrſchaften gehörende Landgemeinden, einſchließlich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen ſind, und, daß in jedem dieſer Bezirke von den Ortswählern unter Aufſicht und Leitung des Landraths ein Abgeordneter gewählt werde, welcher jedoch jederzeit ein im Dienſte befindlicher Schulze oder Dorfrichter ſeyn und das zur Qualifikation eines bäuerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten geſetzlich erforderliche Grundeigenthum beſitzen muß.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter von Schuckmann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1204.) Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in den drei Gesetzen vom 21sten April 1825., §§. 119. 95. 92. vorbehalten ist, daß für diejenigen Landestheile, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, eine Ablösungs-Ordnung für Dienste, Natural- und Geldleistungen ertheilt werden solle; so verordnen Wir für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Fällen, worin die Ablösung Statt findet.

§. 1. Wenn das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstück durch Real-Lasten beschwert ist, welche vor Einführung der französischen, westphälischen oder bergischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, so hat der Eigenthümer oder erbliche Besitzer (der Verpflichtete) das Recht, die Ablösung dieser Lasten, d. h. die Aufhebung derselben gegen Entschädigung, unter den unten folgenden Bedingungen, zu verlangen.

§. 2. Ein solches Recht hat, unter den unten folgenden Bedingungen, auch derjenige, zu dessen Vortheil diese Lasten auf dem Grundstück haften (der Berechtigte.)

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten August 1829.)

Digitized by Google

§. 3. Ausgenommen von diesem Anspruch auf Ablösung sind folgende Rechte:

1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste;

2) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;

3) alle sonstige Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deich-Sozietät beziehen.

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehentrechte) zustehen, nicht mitbegriffen.

§. 4. Ausgenommen sind ferner:

4) die lehenherrlichen Rechte in den Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehörten, jedoch nur in den Fällen, worin das Lehen zum Heimfall oder auf vier Augen stand. (§. 70. des Gesetzes über den Grundbesitz im vormaligen Königreich Westphalen vom 21sten April 1825.)

§. 5. Ausgenommen sind ferner:

5) einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten);

6) die markenherrlichen Rechte.

Die Auflösung dieser Rechtsverhältnisse ist nicht nach gegenwärtiger Ordnung, sondern nach Unserer Gemeinheitstheilungs-Ordnung (soweit dieselbe eingeführt ist) zu beurtheilen.

§. 6. A. Sind zu einer und derselben Leistung mehrere Personen gemeinschaftlich und zugleich solidarisch verpflichtet, so sind dieselben in Ansehung der Ablösung nur als eine Person anzusehen, so daß die Verpflichteten die Ablösung nur für die gemeinschaftliche Last im Ganzen verlangen können. Bei jeder Ablösung aber muß sich die Minorität der solidarisch Verpflichteten dem Beschlusse der Majorität (nach dem Theilnehmungsverhältniß gerechnet) unterwerfen.

Die Majorität ist jedoch zunächst nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige pro rata zu fordern, was diese dem Berechtigten geleistet haben, so daß die Majorität hinfort sowohl in Ansehung der Leistung selbst, als in Ansehung einer künftigen neuen Ablösung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrig bleibende Last aber nicht mehr als eine solidarische in Betracht kommt.

B. Ist

Digitized by Google

B. Ist dagegen die gemeinschaftliche Verpflichtung eine nicht solidarische, so kann auch jeder Einzelne die Ablösung seines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch sind dabei die besonderen Ausnahmen der §§. 59. 78. zu berücksichtigen.

§. 7. Haften auf demselben Grundstück Lasten verschiedener Art, so wie solche in Tit. 3 — 9. titelweise gesondert sind, gegen denselben Berechtigten, so kann die Ablösung (jedoch mit Ausnahme des in dem §. 40. besonders bestimmten Falles) auch für eine einzelne Art derselben allein verlangt werden.

§. 8. Dagegen kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete gegen des Andern Willen verlangen, daß die auf dem Grundstücke ruhende Last einer und derselben Art (z. B. die Dienstlast) zum Theil abgelöst werde, zum Theil aber unabgelöst bleibe.

§. 9. Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

§. 10. Auch behält ein jeder seit Einführung der fremden Gesetzgebung geschlossener Vertrag, welcher entweder Real-Lasten, die vor Einführung der fremden Gesetze entstanden sind (§. 1.), für unablöslich erklärt, oder für eine künftige Ablösung derselben Bedingungen, die von den Bestimmungen dieser Ablösungs-Ordnung abweichen, im Voraus aufstellt, seine Gültigkeit nur für den Zeitraum von Zwölf Jahren, vom Tage des geschlossenen Vertrages an gerechnet.

§. 11. Da die gegenwärtige Ablösungs-Ordnung nach §. 1. überhaupt nur für die bereits bei Einführung der fremden Gesetze bestehenden Real-Lasten angewandt werden kann, so sind für den Fall, wenn beständige Real-Lasten seit Einführung der fremden Gesetze neu gegründet worden sind, oder künftig gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 12. Wenn jedoch solche neu auferlegte beständige Real-Lasten (§. 11.) in Diensten bestehen, so soll die Dienstverpflichtung einer einseitigen Ablösung so lange nicht unterworfen seyn, als das Grundstück im Besitz derjenigen Person bleibt, welche den Dienstvertrag schloß. Sollte indessen die Dauer dieses Besitzes weniger als zwölf Jahre, vom vertragsmäßigen Anfange der Dienstlast an gerechnet, betragen, so soll bis zum Ablauf dieser zwölf Jahre der Dienst als unablösliche Real-Last fortdauern. Wenn das Ende dieses Besitzes, oder der Ablauf dieser zwölf Jahre eingetreten ist, soll die Dienstlast zwar fortdauern, aber den Vorschriften der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung unterworfen seyn.

Zweiter Titel.

Von den Grundsätzen und Mitteln der Ablösung im Allgemeinen.

Ablösung mittelst freier Vereinigung.

§. 13. Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder andern Auseinandersetzungsweise vorgeht, bleibt dem Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung, welcher Art solche auch seyn möchten, völlig unbeschränkt. Sie sind dabei an die Bestimmungen der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, wie weit sie dieselben befolgen, oder als Leitfaden benutzen wollen.

§. 14. Es muß jedoch der Auseinandersetzungs- oder Regulirungs-Vertrag schriftlich abgefaßt, vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor Notarien vollzogen und der General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, welche die General-Kommission vorzugsweise zu beschleunigen hat.

§. 15. Die Prüfung der General-Kommission soll sich aber nur erstrecken:

1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung;
2) auf die Legitimation der kontrahirenden Partheien;
3) auf die Beachtung des Interesse derjenigen moralischen Personen, wofür zu wachen der General-Kommission obliegt, als des Fiskus und derjenigen geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung unmittelbar oder mittelbar unter einer Staatsbehörde steht;
4) auf die Beachtung des Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder andern Realberechtigten, oder jedes Dritten, der noch sonst in der Sache betheiligt seyn möchte; und endlich
5) darauf, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h., daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Diese Punkte abgerechnet, steht der General-Kommission übrigens über die Bedingungen und Mittel der Ablösung kein Urtheil zu. Findet sich aber in den vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß die General-Kommission zunächst dahin wirken, daß solche von den Partheien selbst erledigt werden. Können sich dieselben darüber nicht einigen, so steht ihr über die Art und Weise, wie sie zu erledigen sind, die Entscheidung zu.

§. 16. Ein also von der General-Kommission bestätigter Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, und haben die Hypotheken-Behörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken.

§. 17. Nur wenn eine freie Vereinigung (§. 13.) nicht zu Stande gekommen ist, findet die Regulirung der Verhältnisse zwischen Berechtigten und

Ver-

Digitized by Google

Verpflichteten nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Statt; es soll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt, und bei näherer Untersuchung als richtig zu den Akten festgestellt wird, daß eine freie Vereinigung versucht und bestimmte Vorschläge dazu schriftlich gemacht, solche aber entweder überhaupt nicht, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

Vergleichsversuch durch die General-Kommission.

§. 18. Auch soll es solchen Falls allemal, insbesondere aber dann, wenn die gütliche Vereinigung nur bei einzelnen Differenzpunkten mißlungen ist, die erste Obliegenheit der General-Kommission seyn, nochmals einen Vergleich zwischen den Betheiligten auf die Grundlage der gemachten Vorschläge (§. 17.) oder auf jedwede andere Bedingungen und Ablösungsmittel, worüber die Partheien irgend zu einigen seyn möchten (§. 13.), zu versuchen; und es muß über diesen Vergleichsversuch, zum Belage, daß dabei nichts versäumt worden, jederzeit eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Nur wenn auch auf diese Weise kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, muß die Sache nach den weitern Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung eingeleitet, und diejenigen Punkte, worüber die Partheien sich nicht gütlich haben einigen können, nach denselben entschieden werden.

Gesetzliche Ablösungs-Mittel:

§. 19. Die Ablösung geschieht entweder durch Abfindung, d. h., durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst einer für immer gegebenen vollständigen Entschädigung, oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art.

§. 20. Die Abfindung geschieht entweder durch Abtretung von Grund und Boden (Land-Abfindung), oder durch Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde (Kapital-Abfindung), oder durch beides zugleich.

a) bei Getreide-Abgaben u. Zehenten von Boden-Erzeugnissen.

§. 21. Bei festen Getreide-Abgaben (Tit. 4.) und bei allen Arten der Zehenten von Boden-Erzeugnissen (Tit. 6.) kann der Verpflichtete die Abfindung jederzeit dadurch bewirken, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe zahlt, welche Abfindung der Berechtigte anzunehmen schuldig ist.

§. 22. Außerdem kann aber bei den im §. 21. genannten Lasten entweder Land- oder Kapital-Abfindung auf folgende Weise bewirkt werden:

A. Provozirt in diesen Fällen der Berechtigte auf die Abfindung, so hat der Verpflichtete die Wahl, zwischen der Land-Abfindung und der Kapital-Abfindung. Wählt er die letzte, so hat er das Recht, das im Ganzen festgesetzte Kapital in vier nacheinander folgenden einjährigen Terminen (von der Zeit der Festsetzung an gerechnet) zu gleichen Theilen abzutragen; jedoch darf in diesem Falle keine einzelne Abschlagszahlung weniger als Einhundert Thaler

Digitized by Google

Kurant betragen. Der Rückstand ist einstweilen mit Vier vom Hundert zu verzinsen.

Wenn dem Berechtigten die von dem Verpflichteten getroffene Wahl nicht ansteht, so kann er die Provokation zurücknehmen. Jedoch steht es alsdann dem Verpflichteten frei, diesen Rücktritt dadurch abzuwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

§. 23. B. Provozirt der Verpflichtete, so hat der Berechtigte die Wahl zwischen Land und Kapital.

Wählt der Berechtigte Kapital, so muß er sich die im vorigen §. näher bestimmten Terminal-Zahlungen gefallen lassen.

Wählt der Berechtigte Land, so kann der Verpflichtete diese getroffene Wahl dadurch abwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

Außerdem kann aber auch der Verpflichtete, welchem die von dem Berechtigten getroffene Wahl nicht ansteht, die Provokation ganz zurücknehmen.

§. 24. Wird die Land-Abfindung gewählt, so soll dieselbe folgenden Einschränkungen unterworfen seyn:

a) es müssen dem Verpflichteten zwei Drittel der gegenwärtigen, in der Dorfs-Feldmark gelegenen, zum Hofe gehörigen Grundstücke übrig bleiben, und

b) auf jeden Fall wenigstens so viel Land, daß er noch eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit einer Bauernahrung zu beurtheilen ist, sollen von den General-Kommissionen, in der §. 135. bestimmten Art, distriktsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt und demnächst vom Ministerium des Innern bestätigt werden.

Wenn wegen dieser Einschränkungen ein Theil der Leistung unabgelöset bleibt, so hat der Provokat die Wahl, ob dieser unabgelöste Theil als Natural-Abgabe fortdauern, oder in eine feste Geldrente verwandelt werden soll. Der Provokant, welchem die getroffene Wahl nicht ansteht, kann deshalb die ganze Provokation zurücknehmen.

Ist das Grundstück mehreren Real-Berechtigten zu solchen Leistungen verpflichtet, für welche die Land-Abfindung verlangt werden kann (§§. 22. 23.) und ist vorjetzt die Ablösung nur in Beziehung auf einen Theil dieser Real-Berechtigten eingeleitet, so sind die übrigen wegen gleichzeitiger Wahrnehmung ihrer Rechte zu benachrichtigen. Melden sie sich nicht, so wird bei der Berechnung der durch den gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen zwei Drittheile auf sie keine Rücksicht genommen; melden sie sich aber späterhin, so werden als-

alsdann die zwei Drittheile nach der ursprünglichen Größe des Grundstücks (vor der ersten Land-Abfindung) bestimmt.

§. 25. Die in dem §. 24. enthaltenen Einschränkungen sind lediglich als Rechte des Verpflichteten zu betrachten. Wenn daher die Land-Abfindung überhaupt nach §§. 22. 23. begründet ist und der Verpflichtete gut findet, von diesen Einschränkungen ganz oder zum Theil keinen Gebrauch zu machen, so sind dieselben nicht anzuwenden.

§. 26. Zum Behuf der Land-Abfindung ist der gesammte Roh-Ertrag des abzutretenden Landes abzuschätzen. Diesem Roh-Ertrage sind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzurechnen, welche (wie z. B. Weide u. s. w.) mit diesem Abfindungsland auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zustanden. Dagegen sind von dem Gesammt-Ertrage abzuziehen:

1) die auf dem Abfindungslande haftende Grundsteuer, so wie die nach dem Fuße derselben ausgeschriebenen Kommunal-Abgaben;
2) alle andere etwa darauf haftende und mit übergehende Real-Lasten;
3) sämmtliche Produktionskosten.

§. 27. Soweit die Ländereien des Verpflichteten nicht mehr in einer Gemeinheit (Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.) befangen sind, kann der Berechtigte nicht verlangen, daß zum Behuf der Land-Abfindung eine Umlegung der Grundstücke vorgenommen werde. Jedoch muß er sich gefallen lassen, daß diejenigen Verpflichteten, von welchen er Land verlangt, oder auch einige derselben, eine Zusammenlegung des Abfindungslandes nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung unter sich bewirken. Die General-Kommissionen sind verpflichtet, den zu Abgaben Berechtigten von allen sie berührenden Spezial-Separationen durch die Regierungs-Amtsblätter Nachricht zu geben, damit sie eine solche Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung benutzen können.

§. 28. Besteht das verpflichtete Grundstück aus Ländereien verschiedener Gattungen, z. B. Aeckern, Wiesen und Hütungen, so ist die Land-Abfindung in einem verhältnißmäßigen Theil jeder dieser Gattungen zu bestimmen. Die Ueberweisung der Land-Abfindung geschieht übrigens nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 29. Wenn nach den Vorschriften des §. 24. die ganze Leistung oder ein Theil derselben der Land-Abfindung nicht unterworfen ist, so ist in soweit der Verpflichtete zur Kapitalabfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann eine solche nicht verlangt werden.

Digitized by Google

b) bei anderen Real-Lasten;

§. 30. Bei allen übrigen Real-Lasten, welche überhaupt der Ablösung unterworfen sind (§§. 1. bis 5.), sie mögen ursprünglich vorhanden gewesen, oder durch Verwandlung anderer Lasten entstanden seyn, ist der Verpflichtete zur Kapital-Abfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann dieselbe nicht verlangt werden.

§. 31. Wenn in Folge der §§. 22. und 23. eine Land-Abfindung eintritt, und auf dem Grundstück außer den Getreide-Abgaben oder Zehenten von Boden-Erzeugnissen auch noch andere, demselben Berechtigten zu entrichtende, Leistungen haften, so kann der Verpflichtete, wenn er es gut findet, auch diese anderen Lasten dadurch ablösen, daß er die Land-Abfindung verhältnißmäßig vermehrt.

§. 32. Die Kapital-Abfindung geschieht durch Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung.

§. 33. Die Kapital-Abfindung muß, mit Ausnahme der, in den §. 22. und 23. besonders bestimmten Fällen, stets in einer unzertrennten Summe geschehen.

§. 34. Jede Abfindung ist der Berechtigte nur in sofern anzunehmen schuldig, als der Verpflichtete gegen den Berechtigten weder mit der abzulösenden noch mit einer anderen auf demselben Grundstück haftenden Leistung im Rückstande ist, oder die vollständige Abtragung der etwa vorhandenen Rückstände zugleich anbietet. Ist jedoch der Abgabenrest streitig, so ist die Bestellung genügender Sicherheit hinlänglich.

§. 35. Wenn auch die Kapital-Abfindung in einem der oben bestimmten Fälle (§§. 21. 22. 23. 29. 30.) an sich begründet seyn sollte, so ist dennoch der Berechtigte derselben zu widersprechen befugt, wenn er beweiset, daß er dadurch das ihm zukommende Recht der Standschaft verlieren würde.

c) Verwandlung.

§. 36. In welchen Fällen die Verwandlung der Real-Lasten verlangt werden kann, wird bei jeder einzelnen Art dieser Lasten besonders bestimmt werden.

Dritter Titel.

Von der Ablösung der festen Geld-Abgaben.

§. 37. Auf die jährlichen festen Geld-Abgaben, sie mögen ursprünglich als solche bestanden haben, oder durch Verwandlung anderer Leistungen entstanden seyn, ist nur die Kapital-Abfindung (§§. 30. 32. 34. 35.) anwendbar und auf diese auch nur der Verpflichtete anzutragen berechtigt.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38. Ist eine abzulösende feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern in längeren jedoch gleichförmigeren Zeitabschnitten zu entrichten; so wird nach den Bestimmungen der §§. 72. 73. verfahren.

Vierter Titel.

Von der Ablösung der festen Getreide-Abgaben.

§. 39. Unter festen Getreide-Abgaben werden in dem gegenwärtigen Gesetze nur die jährlich oder in längeren wiederkehrenden Perioden in bestimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getreide aller Art, die einen allgemeinen Marktpreis haben, verstanden.

Auch der in eben dergleichen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehente gehört dahin.

§. 40. Wenn die Abgaben dieser Art nach den in den §§. 21 — 23. enthaltenen Regeln die Kapital-Abfindung eintritt und wenn das Gut außerdem denselben Berechtigten auch noch zu andern festen Natural-Abgaben (Tit. 5.) verpflichtet ist, so hat jeder Theil auch einseitig das Recht, zu verlangen, daß die Kapital-Abfindung auf diese anderen Abgaben mit erstreckt werde.

§. 41. Zum Behuf der Kapital-Abfindung wird als Geldwerth einer Jahresleistung (§. 32.) der vierzehnjährige Durchschnitt derselben nach den Martini-Marktpreisen angenommen. Derselbe Preisdurchschnitt ist auch bei der Land-Abfindung zum Grunde zu legen, sofern es darauf ankommt, den Werth des Ertrages in Gelde zu berechnen.

§. 42. Zu diesem Zweck werden die dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Landestheile in besondere Preisbezirke eingetheilt, und es wird für einen jeden dieser Bezirke derjenige Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dessen Marktpreis als allgemeiner Marktpreis des ganzen Bezirks angesehen werden soll. Es sind zu diesem Zweck solche Orte auszuwählen, an welchen ein bedeutender und regelmäßiger Absatz des Getreides, mittelst Feilstellung auf offenem Markte, Statt findet.

§. 43. Wenn eine Gegend keine regelmäßige Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten) verglichen und daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei jeder künftigen Preis-Ermittelung für jene Gegend wird der Preis des angenommenen Markt-Ortes zum Grunde gelegt und durch das für immer bestimmte Normal-Verhältniß reduzirt.

Digitized by Google

§. 44. Wenn der Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt ist, daß in den entlegeneren Theilen desselben die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst, zu seyn pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu vertheilen, und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen, welches sodann bei künftigen Preis-Ermittelungen jederzeit zum Grunde zu legen ist.

§. 45. Wenn eine Gegend zwar einen wirklichen Marktort hat, an diesem aber für manche Getreide-Arten keine Marktpreise aufgezeichnet zu werden pflegen, so sind daselbst die in solchen Getreide-Arten bestehenden Abgaben nach den Bestimmungen des fünften Titels zu beurtheilen.

§. 46. Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesammt in demselben Preisbezirke liegen; so ist jederzeit auf die Lage des Orts der Entrichtung zu sehen.

§. 47. Unter dem Martinipreis ist der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen funfzehn Tage zu verstehen, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 48. Für diejenigen Gegenden, worin der lebhafteste Getreideverkehr in eine andere Jahreszeit als um den Martinitag fällt, haben die Behörden einen andern Zeitpunkt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 49. Der vierzehnjährige Preisdurchschnitt (§. 41.) ist auf folgende Weise zu ermitteln. Zuerst werden die Preise aus den vierzehn letzten Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zusammengerechnet und daraus der mittlere Durchschnitt gezogen. Sodann wird ein gleicher Durchschnitt gezogen aus den vierzehn letzten Jahren (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten) vor Anbringung der Provokation. Aus beiden Durchschnitten endlich wird wiederum der mittlere Durchschnitt berechnet und dieser bildet die Grundlage der Kapital-Abfindung. Fällt der Antrag in die im §. 47. bestimmten funfzehn Tage, so gehört der Martinipreis des laufenden Kalender-Jahres nicht mit zu den vierzehn Jahrespreisen, deren Durchschnitt zu berücksichtigen ist.

Die Regierungen werden den sich aus beiden aufgestellten Berechnungen für das laufende Jahr ergebenden Durchschnittspreis jährlich durch die Amts-Blätter bekannt machen lassen.

§. 50. Wegen der Land-Abfindung für die festen Getreide-Abgaben ist bereits in den §§. 22. und folg. das Nöthige bestimmt.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51. Die Verwandlung der Getreide-Abgaben in Geld-Abgaben kann in der Regel nur durch freie Uebereinkunft bewirkt werden. Ausnahmsweise tritt sie durch die Wahl des Provokaten ein, wo die Ergänzung einer unvollständigen Land-Abfindung nöthig ist (§. 24.). In diesem Falle wird die Berechnung der Geldrente nach denselben Grundsätzen gemacht, welche für die Kapital-Abfindung (§§. 41. und folg.) vorgeschrieben sind.

§. 52. Geld-Abgaben, welche nicht in festen Summen bestehen, sondern mit den Getreidepreisen (sey es jährlich oder in längeren Perioden) steigen und fallen, können nach denselben Regeln, wie die Getreide-Abgaben (§. 40 — 49.) in Kapital abgelöset werden. Allein weder die Land-Abfindung noch die Verwandlung in feste Geld-Abgaben ist bei denselben, außer dem Wege der freien Uebereinkunft, zulässig.

Fünfter Titel.

Von der Ablösung der festen Natural-Abgaben außer dem Getreide.

§. 53. Feste Natural-Abgaben, außer den im §. 39. angeführten, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen, in inländischen oder ausländischen Erzeugnissen, oder auch in Manufaktur-Waaren bestehen, können durch Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in Geld-Abgaben oder ausnahmsweise im Fall des 31sten §. durch Land-Abfindung abgelöset werden.

§. 54. Zum Behuf der Kapital-Abfindung haben die Behörden sogleich ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken (§. 42.) vorkommenden Gegenstände solcher Natural-Abgaben aufzunehmen. Ihr Preis ist nach einem vierzehnjährigen Durchschnitt (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und für die nächsten zehn Jahre als gültig zu bestimmen.

Bei jeder künftigen Kapital-Abfindung wird die Natural-Abgabe nach diesem Preise berechnet und tritt dabei die Verfügung des §. 32. so wie auch die des §. 126. ein.

§. 55. Dasselbe Verfahren ist auf diejenigen Getreide-Abgaben anzuwenden, für welche in einzelnen Bezirken keine Marktpreise aufgezeichnet werden (§. 45.).

§. 56. Von zehn zu zehn Jahren sind diese Preise zu revidiren und mit den alsdann nöthig befundenen Abänderungen von Neuem bekannt zu machen. Bei allen vor dieser Bekanntmachung in Antrag gebrachten Regulirungen werden noch die Preise der vorhergehenden zehn Jahre zum Grunde gelegt.

§. 57. Der Antrag auf Verwandlung solcher Abgaben in feste Geld-Abgaben steht beiden Theilen frei und es sind darauf die in §. 54 — 56. für die Kapital-Abfindung gegebenen Vorschriften gleichfalls anzuwenden.

Sechster Titel.

Von der Ablösung der Zehenten.

§. 58. Die Zehenten können durch Kapital-Abfindung, durch Land-Abfindung oder durch Verwandlung abgelöst werden.

§. 59. Zehenten von Boden-Erzeugnissen, welche einem und demselben Berechtigten aus einem und demselben Zehentrechte zustehen und auf einer und derselben Zehentflur (oder wo diese Bestimmung nicht zutrift, Zehentbezirk) haften, können, wenn die Verpflichteten provoziren, nur von sämmtlichen Zehentpflichtigen dieser Zehentflur, in Rücksicht eines und desselben Zehentherrn gemeinschaftlich abgelöset werden, und muß sich bei der Ablösung die Minorität, den Verfügungen des §. 6. gemäß, dem Beschlusse der Majorität unterwerfen.

Besitzer einzelner Höfe, die nicht in einer solchen Gemeinschaft sind, können jederzeit auf Ablösung der darauf haftenden Zehentpflicht antragen.

§. 60. Betrifft der Zehente bestimmte Gegenstände, so ist durch Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände nach dem mittleren Durchschnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehenten anzusehen ist. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag sowohl in Körnern, als in Stroh, besonders festzusetzen.

§. 61. Betrifft der Zehente nicht bestimmte Gegenstände, sondern im Allgemeinen alle Erzeugnisse des Grundstücks oder gewisser Theile desselben, so ist eben so durch Gutachten der Sachverständigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugnisse zu bestimmen, welche als wahrscheinlicher Durchschnitts-Ertrag dieses Zehenten anzusehen ist.

§. 62. Nachdem durch diese Schätzungen (§§. 60. 61.) der Zehente auf eine feste Natural-Abgabe berechnet ist, so sind darauf diejenigen Grundsätze der Kapital-Abfindung, der Land-Abfindung oder der Verwandlung anzuwenden, welche im vierten und fünften Titel für die Ablösung der festen Natural-Abgaben aufgestellt sind.

§. 63. Außerdem kann aber sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Zehente in eine bleibende feste Natural-Abgabe verwandelt werde, welche der Verpflichtete an denjenigen Ort abzuliefern hat, wohin der Natural-Zehente von dem Zehentberechtigten gebracht zu werden pflegte. Die Verwandlung geschieht, in Ansehung des in Getreide bestehenden Ertrags, durch eine

Digitized by Google

eine feste Abgabe in Getreide gleicher Art; in Ansehung des übrigen Ertrags aber, durch eine feste Abgabe in dem Hauptgetreide des Orts, wo das belastete Grundstück belegen ist. Wenn über die für das Stroh zu leistende Vergütung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt und der Zehente ein Zubehör eines Landgutes oder überhaupt einer ländlichen Wirthschaft ist, so kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feste Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern, auf zwölf Jahre festgesetzt werde, welche gleichfalls an dem oben bezeichneten Orte abzuliefern ist. Wenn aber der Zehente kein Zubehör eines Landgutes oder einer ländlichen Wirthschaft ist, so wird auch für das Stroh eine Entschädigung in Körnern gegeben. Dasselbe geschieht, wenn die für die Natural-Abgabe in Stroh vorgeschriebenen zwölf Jahre abgelaufen sind.

Für die fernere Ablösung der so entstandenen festen Natural-Abgaben sind künftighin die Vorschriften des vierten Titels anzuwenden.

§. 64. Bei jeder Ablösung eines Getreide-Zehentens sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und des Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle andere Kosten, die etwa der Zehentberechtigte bei dem Natural-Zehenten aufzuwenden hatte, (z. B. die Besoldung eines Zehentners, die Unterhaltung einer Zehentscheune ꝛc.) eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehentberechtigte aus dem Natural-Zehenten nach seinen Wirthschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen ausnahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehent-Pflichtige den Natural-Zehenten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 65. Bei jeder Art der Zehent-Ablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehentpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehent-Ertrages (§§. 60. 61.) befindet.

§. 66. Sind Zehent-Register geführt worden, so müssen dieselben zum Behuf der Abschätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, welcher Gebrauch von diesen Registern zu machen seyn möge.

Siebenter Titel.

Von der Ablösung zufälliger Rechte.

§. 67. Die zufälligen Rechte, d. h. diejenigen Leistungen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenstandes, oder beides zugleich unbestimmt ist, können durch Kapital-Abfindung, durch

Digitized by Google

Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des 31sten §. durch Land-Abfindung abgelöst werden.

§. 68. Die Kapital-Abfindung geschieht nur auf den Antrag des Verpflichteten; die Verwandlung in Geldrente aber kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen.

Zum Behuf dieser beiden Arten der Ablösung ist die Ermittelung des jährlichen Werths der Leistung nöthig, welche nach folgenden Grundsätzen geschieht.

§. 69. Der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinn-Gelder ꝛc.) wird nach folgenden Verschiedenheiten bestimmt:

1) wenn sie bei jeder Vererbung des belasteten Guts entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen;

2) sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf Ein Jahrhundert anzunehmen;

3) sind zwar, wie es in einigen Gegenden Westphalens üblich ist, die Deszendenten des letzten Besitzers von den Veränderungs-Gebühren frei, muß aber dagegen jede Person, welche den Besitzer eines Grundstücks heirathet, dieselben bezahlen, so werden, wie in dem Falle zu 1. drei Veränderungs-Fälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;

4) wenn, wie in andern Gegenden Westphalens vorkommt, nicht blos im Vererbungsfalle, sondern auch von dem Ehegatten des Erben, Veränderungs-Gebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen; so werden das Aufkommen des Erben und dessen Verheirathung zusammen für Einen Fall angenommen, solcher Fälle drei auf Ein Jahrhundert gerechnet, und die Gewinngelder, welche er und sein Ehegatte zu zahlen hat, so zusammengerechnet, als ob er (der Erbe) beide Sätze sogleich bei dem Aufkommen auf das Grundstück zu entrichten gehabt hätte;

5) wenn, wie neben den zu 3. und 4. bezeichneten Fällen auch in Westphalen vorkommt, nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten des letzten Besitzers der Ueberlebende sich wieder verheirathet und dann von dem zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungs-Gebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen; so wird noch für die Gewinngelder, welche die mahljährigen Besitzer zu entrichten haben, Ein Sukzessionsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet und dessen Betrag dem der übrigen Fälle hinzugeschlagen;

6) finden

Digitized by Google

6) finden die Veränderungs-Gebühren auch im Falle des Absterbens des Berechtigten statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet; ist aber in einem solchen Falle

7) der Besitz, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden, so werden sechs Veränderungsfälle in der Person des Berechtigten auf Ein Jahrhundert gerechnet;

8) sind die Laudemial-Gebühren nicht blos bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Ober-Eigenthums erlegt werden müssen.

Sollte jedoch bei No. 7. und 8. von einem der Betheiligten der Nachweis geführt werden können, daß in einem Jahrhundert sich mehr oder weniger Fälle ereignet hätten, so sind die angenommenen Fälle danach zu bestimmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da mehrere dieser Fälle von No. 1. bis 8. neben einander bestehen können und bisher wirklich bestanden haben, z. B. No. 1. und 6., No. 1. und 8., No. 3. 4. und 5., bei Ablösung der Laudemial-Gebühren jeder dieser Fälle, so weit er vorgekommen ist, zum Anschlag kommen muß.

§. 70. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemial-Gebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist; und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern (§. 69. No. 5.) nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag Eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Laudemial-Gebühren in irgend einem Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil, was in Westphalen oft vorgekommen, der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurde, so soll in solchem zweifelhaften Falle die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 71.

Digitized by Google

§. 71. Der aus §§. 69. 70. hervorgehende Betrag aller auf Ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle wird zusammengerechnet und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient ist der jährliche Werth, zu welchem das Laudemium anzuschlagen ist.

§. 72. Ist aber das Laudemium jedesmal nach einer bestimmten Zahl von Jahren zu entrichten, so wird der nach §. 70. ausgemittelte Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient ist als der jährliche Werth des Laudemiums anzusehen.

§. 73. Außerdem muß der Verpflichtete, bei jeder Art der Ablösung, auch noch die nach §§. 69. bis 72. berechnete Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen seyn werden.

Wenn in beiden Fällen §. 71 — 73. seit dem letzten Entrichtungsfall die angenommene Durchschnittsperiode noch nicht verflossen, so steht nur dem Berechtigten, ist sie aber schon verflossen oder überschritten, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zu. Dies gilt indessen nur bis zum Eintritt des ersten Entrichtungsfalles, als von welchem an beiden Theilen frei stehet, auf Ablösung anzutragen.

§. 74. Nach denselben Grundsätzen ist in Ansehung aller andern Abgaben zu verfahren, bei welchen entweder die Zeit der Entrichtung, oder die Größe der Abgabe, unbestimmt ist. Dieses gilt insonderheit in Ansehung des Sterbefalls oder Besthaupts, wo dieses Recht noch fortdauert, und es sind bei demselben drei Entrichtungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 75. Der jährliche Werth des Heimfallsrechts wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe bestehe, und ohne Unterschied der einzelnen Landestheile, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Real-Lasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf vor Einführung der fremden Gesetze hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen. Der Umfang dieser Abzüge wird nach der Zeit des Antrages auf Ablösung bestimmt. Die Vorschrift des §. 73. findet bei der Ablösung des Heimfalls keine Anwendung. Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so hat der Berechtigte die Befugniß, die Ablösung des Heimfallsrechts zu verweigern, G. S. 1835. S. 53.

§. 76. Ist in Gemäßheit des Bergischen Gesetzes vom 12ten Dezember 1808. Art. 4. und 6. bis 8. das Heimfallsrecht, der Sterbefall und die Auflassung

lassung bereits durch wirkliche Zahlung der angeordneten Mehrpacht entschädigt worden, so ist die Ablösung dieser Rechte dadurch als vollendet anzusehen, wenn gleich die im 11ten Artikel des Gesetzes verfügte Eintragung in das Hypotheken-Buch noch nicht erfolgt seyn sollte.

Das vorliegende Gesetz ist folglich auf Fälle dieser Art nicht anzuwenden.

Achter Titel.

Von der Ablösung der Dienste.

§. 77. Die Ablösung der Dienste geschieht durch Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des §. 31. durch Land-Abfindung.

§. 78. Spanndienste und die von Spanndienstpflichtigen zu leistenden Handdienste können, wenn sie bisher herkömmlich zu einem und demselben berechtigten Gute in natura geleistet worden sind, nur gleichzeitig von sämmtlichen Dienstpflichtigen der vorbemerkten Art abgelöset werden, wenn der Antrag dazu von ihnen ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt.

Die Majorität solcher Dienstpflichtigen kann ungeachtet des Widerspruchs der Minorität die Abfindung bewirken, und finden alsdann die Bestimmungen des §. 6. Anwendung.

§. 79. Die Verwandlung der Dienste geschieht, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, vermittelst einer festen Geldrente.

§. 80. Zum Behuf einer jeden Art der Ablösung der Dienste ist die Ausmittelung des Geldwerths einer jährlichen Leistung derselben nöthig, welche nach folgenden Regeln zu bewirken ist.

§. 81. In den Fällen, worin die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, soll durch Sachverständige bestimmt werden, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Gespann, Knechte oder Tagelöhner zu bestreiten. Die Summe dieser Kosten ist durch Berechnung auf die einzelnen Dienstpflichtigen, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht, auszutheilen.

§. 82. Wenn dagegen die Dienste nicht nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit, sondern nach Tagen bestimmt sind, so sollen für bestimmte Gegenden durch Sachverständige Normalpreise sowohl für Hand- als auch für Spanndienste nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden, und ist hierbei das im §. 135. angeordnete Verfahren zu beobachten.

Digitized by Google

§. 83. A. In den zur Provinz Sachsen, zur Rheinprovinz und zur Altmark gehörigen Landestheilen sind bei jeder Provokation ohne Unterschied folgende Thatsachen zum Grunde zu legen:

1) die Länge der Arbeitszeit, so wie dieselbe nach Anfang, Ende und Ruhe-Stunden durch das Herkommen bestimmt ist;

2) die Art der Arbeit, in sofern dieselbe in einzelnen Fällen einen besonderen Werth hat (z. B. Erndtedienst);

3) die aus dem Nahrungszustand der Gegend hervorgehenden Arbeitskräfte;

4) der Durchschnitt möglichst vieler Dienst-Reluitionen, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Gesetze in dieser Gegend wirklich vorgekommen, wobei jedoch die Reluitionen in Unseren landesherrlichen Domainen nicht zu beachten sind.

§. 84. B. In den zur Provinz Westphalen gehörenden Landestheilen dagegen soll folgender Unterschied beobachtet werden:

a) wenn der Berechtigte auf Ablösung provozirt, sollen alle Dienste nach dem Durchschnitt der Reluitionspreise, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Gesetze in der Gegend wirklich vorgekommen, abgelöst, jedoch dabei auf die Reluitionspreise bei den Domainen keine Rücksicht genommen werden;

b) wenn aber der Verpflichtete auf Ablösung provozirt, so sind die Dienste nach dem wahren Werth, für welchen die zu fordernde Arbeit an dem Orte für Geld zu beschaffen ist, abzuschätzen und bei den hierüber zu bestimmenden Normalpreisen die ortsüblichen Tage- und Fuhrlohnssätze anzunehmen (jedoch die Reluitionspreise bei den Domainen dabei nicht zu beachten) und von dem darnach zu ermittelnden Preise mit Berücksichtigung der Lokal-Umstände $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{5}$ abzusetzen, in welchem Rückschlag auch schon der Werth der Gegenleistungen begriffen ist.

§. 85. In beiderlei hier bezeichneten Landestheilen sind die in den §§. 83. und 84. näher bezeichneten Normal- und Durchschnittspreise ein für allemal auszumitteln, öffentlich bekannt zu machen und künftig bei jeder einzelnen Ablösung anzuwenden.

Neunter Titel.

Von der Ablösung der Zwangs- und Bannrechte.

§. 86. Die in einem Theil der vormals französischen Departements noch fortdauernden Zwangs- und Bannrechte (§. 40. des Gesetzes für die vormals

Digitized by Google

mals französischen Departements vom 21sten April 1825.) können durch Kapital-Abfindung oder durch Verwandlung abgelöst werden, ohne Unterschied, ob sie einzelnen Grundstücken als Real-Lasten obliegen oder nicht.

§. 87. Bezieht sich das Zwangs- oder Bannrecht auf Einzelne, so sind diese zur Ablösung berechtigt und verpflichtet; bezieht es sich auf ganze Gemeinden, so sind die Gemeinden als solche dazu berechtigt und verpflichtet.

§. 88. Die Verwandlung geschieht, sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten, vermittelst einer festen Geldrente.

§. 89. Zum Behuf jeder Art der Ablösung wird der jährliche Werth des Zwangs- oder Bannrechts nach den Vorschriften ermittelt, welche in den §§. 84. bis 87. des angeführten Gesetzes für die Gewährsleistung ertheilt worden sind.

§. 90. Dieselben Bestimmungen sollen auch in den vormals Hannöverschen Landestheilen eintreten. (§. 118. §§. 108 — 112. des Gesetzes vom 21sten April 1825. für das vormalige Königreich Westphalen).

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen, in Beziehung auf die Ablösung.

§. 91. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Jahresrenten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor andern hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand.

§. 92. Die für abgelöste Leistungen zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen.

§. 93. Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht sofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesicherten Kapitalien, ingleichen wegen der zum gleichen Behuf festgesetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belasteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweise die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes, und die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche bei dem letztgedachten Gute zu ersehen sey.

§. 94. Die hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten können der Ablösung nicht widersprechen.

Digitized by Google

§. 95. Ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte bedarf es nicht.

§. 96. Sind jedoch Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden, so müssen die Behörden, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypotheken-Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

§. 97. Diesen steht alsdann frei zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, soweit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 98. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypotheken-Gläubiger befugt, ihre Kapitalien auch noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

§. 99. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen.

§. 100. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können sie sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geld-Summe an denselben, und an das abgetretene Pertinenzstück halten.

§. 101. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so verlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

§. 102. Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 103. Bei Land-Abtretungen und den hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten zu entrichtenden Geldentschädigungen, ist die nach §. 96. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich; jedoch können dieselben nur die Verwendung der letztern in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 104. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederverkaufs-Berechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung §§. 11 — 15. zu beurtheilen.

§. 105. Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger können jedoch der Ablösung selbst, in soweit solche nach der gegenwärtigen Verordnung

an

Digitized by Google

an sich zulässig ist, nicht widersprechen, vielmehr nur verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehen oder Fideikommiß angelegt oder sonst sicher gestellt werde.

§. 106. Eben dieses (§§. 104. 105.) findet Statt in Rücksicht der Ober-Eigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederkaufs-Berechtigten und anderer Real-Berechtigten.

§. 107. Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger (in soweit deren Forderungen für die Real-Berechtigten verpflichtend sind) kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

§. 108. Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 105. und 106.); er kann sich jedoch bei entstehenden Hindernissen von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 109. Sobald der Verpflichtete seinen Verbindlichkeiten durch Einzahlung des Ablösungs-Kapitals zum gerichtlichen Depositorium, oder sonst nach dem Atteste der General-Kommission Genüge geleistet hat, kann er die Abschreibung seiner damit abgelöseten Leistungen von dem Hauptgute und die Löschung auf dem verpflichteten Grundstück, in sofern die abgelöseten Leistungen als Pertinenzien des Berechtigten, oder als Belastungen des verpflichteten Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt sind, fordern, ohne daß er die nach §. 96. zu erlassende Bekanntmachung und deren Erfolg abzuwarten hätte.

§. 110. Wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahresrenten nach dem Urtheil der General-Kommission ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf Höhe desselben von dem Verpflichteten Obligationen, die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgestellt und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von der General-Kommission festzusetzen, welche Festsetzung zur Eintragung der genannten Obligation hinreicht. Die General-Kommission hat demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen.

§. 111. Eben so und unter denselben Bedingungen kann er verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten eingezahlten Ablösungs-Kapitalien nach der Höhe des Bedarfs zu einer solchen Verwendung überwiesen werden.

§. 112.

Digitized by Google

§. 112. Gleichmäßig kann er, zur Beschaffung des durch die Land-Abtretung nöthig gewordenen Kapitals, die ihm zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke veräußern oder Anleihen auf dieselben machen, und diese letzteren darauf dergestalt hypothekarisch versichern lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten und diese Grundstücke dann nur mit ihrem überschießenden Werth für die auf dem Hauptgute schon haftenden Schulden und deren Sicherheit verhaftet bleiben.

§. 113. Im Falle der Veräußerung hat jedoch die General-Kommission außer der Sorge für die angemessene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypotheken-Gläubiger und der Lehns- und Fideikommiß-Folger bei ihr (der General-Kommission) deshalb Anträge macht, auch noch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden; und es muß solchenfalls der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt der General-Kommission zur Bestätigung vorgelegt werden. Dieselbe hat jedoch bei dem ihr zuständigen Urtheil über die Angemessenheit des Preises nur dann eine nähere Untersuchung zu veranlassen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden seyn möchten; und sie kann ihre Bestätigung nur dann versagen, wenn sich bei dieser näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundstücke nicht erreicht.

§. 114. Wenn der Besitzer eines Lehnguts den vorbehaltenen Allodifikations-Zins durch Kapital ablöst und in der Folge eine Lehen-Sukzession, getrennt von der Allodial-Erbfolge, eintritt, so können die Allodial-Erben das gezahlte Abfindungs-Kapital von den Lehnfolgern zurückfordern.

§. 115. Die in den §§. 93. 96 — 101. 103. 107. 109. 110. und 114. enthaltenen Bestimmungen finden zur Zeit in denjenigen Landestheilen, in welchen die Preußischen Gesetze noch nicht eingeführt worden, keine Anwendung, in sofern in den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 116. Durch das Pachtverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder bei dem belasteten Gute ein, kann so wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind

Digitized by Google

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 117. Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelöseten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädignng begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 118. Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Verpächter die Zinsen desselben mit Vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zustimmung des Pächters das Ablösungs-Kapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelöste Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht die Entschädigung in Land, so ist der Pächter solche nur dann zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelöste Recht Zubehör eines ihm verpachteten Gutes war und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebaut oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit Vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungs-Landes zu überlassen, wenn dieser es ohne Ueberweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist; außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 119. Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungs-Objekts, auch die Anweisung der für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung nöthigen Gebäude fordern; er muß jedoch das Baukapital mit Vier Prozent verzinsen.

§. 120. Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle des §. 118. als 119. auf seine

 Kosten

Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütung begehren kann.

§. 121. Will der Pächter sich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 117. bis 120.) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schluß eines Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn, nach dem Urtheil der General-Kommission, das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschafts-Verhältnisse entstehen kann.

§. 122. Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente, oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu Vier Prozent, in soweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 123. Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelöste Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung dem abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 124. Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 121. auch auf ihn Anwendung.

§. 125. Von den vorstehenden Bestimmungen (§§. 117 — 124.) soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten. Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

Eilfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 126. Wenn nach dem Inhalte des bisherigen Rechtsverhältnisses der eine Theil die Wahl hat, ob im einzelnen Fall eine Natural-Leistung oder eine Geld-Entschädigung eintreten soll, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Natural-Leistung oder als Geldrente abgelöst werden soll.

§. 127. Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zustehende Real-Berechtigung, irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden.

§. 128. Wenn der Berechtigte dem Verpflichteten zu gegenseitigen Leistungen, welche zu den Gegenständen dieses Gesetzes gehören, verpflichtet ist, so sind bei der Ablösung der Hauptleistung diese gegenseitigen Lasten in Abzug zu bringen, wobei jedoch die besondere im §. 84. enthaltene Bestimmung für Westphalen zu beobachten ist.

§. 129. Ist der Berechtigte wegen seiner Real-Berechtigungen zu Leistungen an dritte Personen verpflichtet, so kann er jederzeit auf Ablösung dieser ihm obliegenden Lasten antragen.

§. 130. So lange zwischen den Interessenten wegen der Ablösung noch keine Uebereinkunft getroffen, oder von der Behörde darüber noch nicht entschieden ist, kann selbst der Antrag, so wie auch bei der dem einen oder andern Theile zwischen den Ausgleichungsmitteln zuständigen Wahl die Erklärung darüber, einseitig zurückgenommen werden; alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Kosten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erstatten. Auch versteht sich von selbst, daß der Befugniß des Gegentheils, seinerseits die gesetzlich zulässigen Anträge nach Gutfinden zu machen, durch eine solche Zurücknahme kein Eintrag geschieht. Es kann jedoch eine rechtsverbindliche Uebereinkunft zwischen den Partheien auch während des Verfahrens der Ablösung und vor der gänzlichen Auseinandersetzung (z. B. über die Art der zu treffenden Ablösung, so wie über jeden einzelnen Punkt derselben) geschlossen werden.

Digitized by Google

§. 131. Soll eine festbestimmte Jahresrente durch Kapital abgelöset werden, so ist solches dem Berechtigten sechs Monate vorher anzuzeigen. Bei anderen Ablösungen tritt die Ausführung des Geschäfts der Regel nach mit dem nächsten Fälligkeitstermine nach bestätigtem Rezesse ein.

§. 132. Wenn der Gegenstand der abzulösenden Leistung in Zehenten, Erzeugnissen der Landwirthschaft oder Diensten besteht, und die Abfindung dafür in Land gegeben wird, so erfolgt die Ausführung der Regel nach in dem nächsten Jahre nach der Bestätigung des Rezesses zu der vereinbarten oder nöthigenfalls in jedem einzelnen Falle von der General-Kommission zu bestimmenden Zeit; es steht jedoch bei der General-Kommission, dieselbe nach Umständen sowohl ein Jahr später als auch früher, und sogar noch vor der Bestätigung des Rezesses eintreten zu lassen, je nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse und die auf der einen oder andern Seite überwiegenden Interessen der Partheien eins oder das andere fordern.

Insbesondere ist hierbei auch auf die bestehenden Pachtverhältnisse (§. 121.) billige Rücksicht zu nehmen.

§. 133. Die für vormalige Abgaben oder Dienste festgesetzten jährlich zu entrichtenden Frucht- oder Geldrenten müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anderes verabredet oder von der General-Kommission bestimmt worden, am ersten Dezember abgetragen werden.

§. 134. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird den zu Münster und Stendal errichteten General-Kommissionen übertragen.

§. 135. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §§. 42. 43. 44. 48. 54. 82 — 85. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen, unter Leitung der General-Kommissionen und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der General-Kommission zusammengesetzte Distrikts-Kommissionen erfolgen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distrikts-Kommission nicht unter zwei und nicht über vier seyn; ihre Anzahl wird hiernach von der General-Kommission nach dem größern oder geringern Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten

tigten im Kreiſe erwählt; die andere Hälfte wird aus drei oder ſechs von dem Landrathe vorzuſchlagenden Perſonen durch die Verpflichteten gemeindeweiſe gewählt. Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Wahlen zu bewirken ſind, wird eine beſondere Inſtruktion von dem Miniſterium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der General-Kommiſſion aber ſoll für alle Diſtrikts-Kommiſſionen ihres Departements eine und die nämliche Perſon ſeyn. Die Feſtſtellung der Werths-Verhältniſſe, Preisbezirke, Marktorte u. ſ. w. erfolgt erſt dann, wenn ſämmtliche Diſtrikts-Kommiſſionen gehört ſind. Das Reſultat aller dieſer Erörterungen wird endlich von den General-Kommiſſionen dem Miniſterium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt iſt, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Daſſelbe Verfahren ſoll Statt finden, wenn etwa in der Folge Reviſionen, Abänderungen oder Ergänzungen der urſprünglichen Feſtſetzungen nöthig befunden werden ſollten.

§. 136. Die in dieſer Art erwählten Diſtrikts-Kommiſſionen ſollen zugleich die in den drei Verordnungen vom 21ſten April 1825., §. 121. §. 97. und §. 94. angeordneten Kreisvermittelungs-Behörden bilden. Wenn ſie als ſolche zuſammentreten, ſo ſollen ſie nur aus einem von den berechtigten, und aus einem von den verpflichteten Grundbeſitzern erwählten Mitgliede beſtehen und der Landrath hat die Leitung der Geſchäfte. Der Abgeordnete der General-Kommiſſion ſcheidet in dieſem Fall aus ihrer Mitte.

§. 137. An dieſe Kreisvermittelungs-Behörde kann ſich jeder, welcher eine Ablöſung verlangt, zunächſt wenden, und es muß nur, wenn auf dieſem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden General-Kommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden, wobei derſelben die Vorſchriften des 15ten §. dieſer Verordnung zur Richtſchnur dienen. Jedoch ſoll, wenn ein Theil die Einwirkung dieſer Behörde verlangt, dem andern Theile freiſtehen, dieſe Einwirkung abzulehnen.

§. 138. Wegen der Koſten der Ablöſungen finden diejenigen allgemeinen Beſtimmungen über die Koſten Anwendung, welche in Unſeren unterm 21ſten April 1825. erlaſſenen drei Geſetzen über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe ꝛc. Tit. VI. enthalten ſind; und ſollen diejenigen Intereſſen-

Digitized by Google

ten, welche, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung an, während eines Zeitraums von fünf Jahren die Ablösung entweder vergleichsweise vollenden, oder darauf bei der General-Kommission provozirt haben werden, die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, letztere ihnen auch wegen der auf den Grund der Ablösung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 13ten Juli 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1205.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Order vom 7ten April 1809., über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen.

Auf Ihren Bericht vom 24sten vorigen Monats bestimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der Elbe, den Bürgern durch Meine Order vom 7ten April 1809. auferlegte Verpflichtung, die Wachen zu besetzen, auch auf alle seit dem Jahre 1813. wieder eroberte und neuerworbene Landestheile in dem Maaße ausgedehnt werden soll, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison zwar von Besetzung der Ehrenposten, so wie von Bewachung der Fortifikations-Anstalten, der Militairgebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanstalten und endlich der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber, die überall auf das dringendste Bedürfniß zu beschränkende Gestellung der außerdem erforderlichen Wach-Mannschaften, eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmung das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheimen Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

* * *

Mein lieber Staatsminister Graf Dohna. Aus den Berichten der Brigade-Generale habe Ich ersehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienst so groß

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten August 1829.)

Digitized by Google

ist, daß die Soldaten mit 2 Nächten auf die Wacht ziehen müssen; dieses ist aber sowohl der Bildung als auch der Konservation des Soldaten zuwider. Ich habe daher bestimmt, daß künftig in einer jeden Garnison der Wachtdienst dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieser Bestimmung das Militair nicht hinreichend zu Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten seyn sollte, muß die Bürgerschaft des Orts mit hinzutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu instruiren, daß sie den sämmtlichen Magistraten die nöthige Anweisung geben, damit diese, wo es erforderlich ist, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des ältesten Offiziers in dem Orte, das Weitere hierüber anordnen können. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 7ten April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen Dohna.

(No. 1206.)

Digitized by Google

(No. 1206.) Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. D. d. 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da von verschiedenen Gerichten den Bestimmungen der §§. 80. 81. 82. und 121. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., wegen der Deklarationen zollpflichtiger Waaren, eine Deutung gegeben worden, welche dem Sinn und der Absicht des Gesetzes zuwider ist, und da die Anwendung der Strafe der wiederholten Zolldefraudation auf eine unrichtige Deklaration, welche von einem Waarenführer im guten Glauben und Vertrauen auf die ihm vom Befrachter zugestellten Papiere abgegeben ist, nicht angemessen befunden worden; so verordnen Wir, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1.

Ein des Schreibens unkundiger Deklarant, er sey Eigenthümer der Waaren oder blos Waarenführer, kann die Fertigung der Deklaration (Zollordnung §. 81. und 82.) von dem Zollamte nicht verlangen, sobald am Orte Privatpersonen vorhanden sind, welche sich mit diesem Geschäfte befassen.

§. 2.

Der Deklarant ist für die Richtigkeit der Deklaration verhaftet, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder von dem Zollamte in dem Ausnahmefalle des §. 82. der Zollordnung aufgenommen worden seyn.

§. 3.

Die Strafe der Zolldefraudation wird im Falle des §. 121. der Zollordnung auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Deklaration nicht alle Bestandtheile enthält, welche das im §. 80. aufgestellte Formular vorschreibt, sondern es ist zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren entweder verschwiegen oder unrichtig deklarirt worden.

§. 4.

Das Daseyn einer Zolldefraudation im Falle des §. 121. der Zollordnung und die Anwendung der Strafe derselben (§. 111. und folgende) wird durch die bloße Thatsache, daß die Waaren gar nicht, oder in Qualität oder Quantität zu geringe, angegeben worden, begründet und kommt es nicht darauf an, ob solches wissentlich oder vorsätzlich geschehen sey.

 §. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn Frachtführer (Fuhrleute oder Schiffer) sich im Wiederholungsfalle einer solchen unrichtigen Deklaration der ihnen zum Transport überlieferten Waaren befinden, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, so sollen sie mit der in den §§. 113. bis 115. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verschonet und nur mit der einfachen Strafe der §§. 111. und 112. belegt werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 13ten Juli 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1207.) Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen. Vom 30sten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz allerunterthänigst angetragen haben; so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karrn und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preußisch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarrn oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machten; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten September 1829.)

Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. und 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) sämmtliche Kutsch- und Luxuswagen;

c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preußischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30sten Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.

(No. 1208.)

Digitized by Google

(No. 1208.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23sten Juli 1829., betreffend die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Niederlausitz.

Auf Ihren über das Kriegsschuldenwesen der Niederlausitz und über den Zustand der unter der ständischen Verwaltung dieses Landestheils stehenden Fonds unterm 30sten v. M. erstatteten Bericht, setze Ich zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit Folgendes hierdurch fest:

ꝛc. ꝛc.

2) Zur vollständigen Verifikation und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegs-Periode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommissarii sofort ein Liquidationsverfahren eröffnet werden und dabei und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegsforderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquationswesen im Herzogthum Sachsen erlassenen Befehls vom 2ten September 1821., mit der Maaßgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu Gunsten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen, ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verifikation ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leistungen einen Anspruch an die Niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger, mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben.

ꝛc. ꝛc.

Teplitz, den 23sten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann und von Motz.

Digitized by Google

(No. 1209.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1829., wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. bestimme Ich, in Abänderung des Tarifs zu dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. bei den Spielkarten, daß vom 1sten Januar 1830. ab, Tarok-Karten und Traplier-Karten nur von Einer Sorte und deutsche Karten nur von Zwei Sorten gefertigt und verkauft werden sollen. Der Verkaufspreis, mit Inbegriff des Stempels, soll seyn:

für 1 Spiel Tarok-Karten	1	Rthlr.	— Sgr.
für 1 Spiel deutscher Karten, erster Sorte	—	=	10 =
zweiter Sorte	—	=	5 =
für 1 Spiel Traplier-Karten	—	=	5 =

Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das weiter Erforderliche zu verfügen.

Teplitz, den 30sten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1210.) Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16ten August 1828.

Die Königlich-Preußische und Königlich-Niederländische Regierung, entschlossen durch gegenseitige Maaßregeln, den Forstfreveln zu steuern, welche in den Grenzwaldungen beider Staaten verübt werden, sind durch die unterzeichneten Kommissarien über folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Preußischen Unterthanen, welche in dem Preußischen Staate einen Forstfrevel verübt, und sich in das Königreich der Niederlande geflüchtet, ingleichen die Niederländischen Unterthanen, welche sich eines gleichen Frevels in dem Königreiche der Niederlande schuldig gemacht, und sich in die Preußischen Staaten geflüchtet haben, werden den Gerichten ihres Landes, auf das bloße desfallsige Ansuchungs-Schreiben des Königlichen Prokurators bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, oder bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Frevlers oder auf das Ansuchungs-Schreiben derjenigen Gerichtsbehörde, welcher in der Folge die gegenwärtigen Amtsverrichtungen des Königlichen Prokurators übertragen werden könnten, ausgeliefert.

Dieses Ansuchungs-Schreiben muß mit den Beweismitteln, oder wenigstens mit den Anzeigen des Frevels unterstützt seyn.

(No. 1210.) Convention entre le Gouvernement Prussien et celui des Pays-Bas, pour réprimer les délits forestiers dans les forêts limitrophes, du 16. Août 1828.

Le Gouvernement de la Prusse et celui des Pays-Bas, voulant par des mesures réciproques réprimer les délits forestiers qui se commettent dans les forêts limitrophes des deux pays, sont convenus par les Commissaires soussignés, des points et articles suivans:

Art. 1. Les sujets Prussiens qui auront commis quelque délit forestier dans le Royaume de Prusse et qui se seront réfugiés dans celui des Pays-Bas, et les sujets des Pays-Bas coupables du même délit, commis dans le Royaume, et qui se seraient réfugiés en Prusse, seront rendus aux autorités judiciaires de leur pays, sur le simple réquisitoire du procureur du Roi près le tribunal, dans le ressort duquel le délit aura été commis, ou du domicile du délinquant, ou sur le réquisitoire de l'autorité judiciaire qui, dans la suite, pourrait être chargée des fonctions actuelles de procureur du Roi.

Ce réquisitoire devra être appuyé des preuves ou au moins des indices du délit.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten September 1829.)

Digitized by Google

Art. 2. Die Preußischen Forstbeamten können auf Niederländischem Gebiete, bis auf 5 Meilen von der Grenze, die Preußischen Unterthanen verfolgen, welche auf Preußischem Gebiete Forstfrevel verübt haben. Ist der Frevler ergriffen worden, so wird er sogleich nach dem Preußischen zurückgeführt und den Gerichten ausgeliefert.

Eben so kann der Niederländische Unterthan, welcher in dem Königreich der Niederlande gefrevelt, und sich in das Preußische geflüchtet hat, durch die Niederländischen Forstbeamten bis auf 5 Meilen von der Grenze verfolgt, und nach dem Niederländischen, um den dortigen Gerichten ausgeliefert zu werden, zurückgeführt werden.

Art. 3. Die zwei vorstehenden Artikel sind auch auf einen Frevler anwendbar, welcher weder Preußischer noch Niederländischer Unterthan ist, er wird demjenigen Gouvernement ausgeliefert, auf dessen Gebiete er gefrevelt hat.

Art. 4. Bei dieser Verfolgung können die Forstbeamten der beiden Gouvernements verlangen, daß die Behörden eine Haussuchung anstellen, jedoch nur in dem Falle, und in der Art, welche durch die Gesetze des Landes, wo die Haussuchung statt haben soll, vorgeschrieben sind.

Art. 5. Bei der Verfolgung des Frevlers, wie sie in dem 2ten Artikel vorgeschrieben ist, sind die Forstbeamten, Zoll-Bedienten, Feldhüter, und alle Inhaber der öffentlichen Macht, da wo der Frevler sich geflüchtet hat, verbunden, den verfolgenden Forstbeamten thätigen Beistand zu leisten, wenn sie darum durch letztere, welche den Auftrag, mit dem sie versehen sind, vorzuzeigen haben, ersucht werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen, nach deren Ablauf sie so lange fortbesteht, bis sie von einem der kontrahirenden Theile aufgekündigt wird, in welchem Falle sie

Art. 2. Les agens forestiers du Royaume de Prusse pourront poursuivre sur le territoire des Pays-Bas, jusqu'à cinq milles de la frontière, les sujets Prussiens qui auront commis des délits forestiers sur le territoire de la Prusse; si le délinquant est pris, il sera immédiatement reconduit en Prusse et livré aux tribunaux.

De même le sujet des Pays-Bas qui aura commis un délit dans le Royaume et se sera réfugié en Prusse, pourra être poursuivi par les agens forestiers des Pays-Bas jusqu'à cinq milles de la frontière, et reconduit dans le Royaume pour être livré aux tribunaux.

Art. 3. Les deux articles ci-dessus seront applicables au délinquant qui n'est ni Prussien, ni sujet des Pays-Bas; il sera livré au Gouvernement sur le territoire duquel il aura commis le délit.

Art. 4. Dans cette poursuite les agens forestiers des deux Gouvernemens pourront demander que les autorités fassent une visite domiciliaire, mais uniquement dans le cas et de la manière prescrits par les lois du pays où elle doit avoir lieu.

Art. 5. Dans la poursuite du délinquant, comme il est établi à l'article 2., les agens forestiers, douaniers, gardes-champêtres, et tous les dépositaires de la force publique, où il se sera réfugié, seront obligés de prêter main-forte aux agens forestiers poursuivans, lorsque ceux-ci, munis de leur commission qu'ils exhiberont, les requerront.

Art. 6. La présente Convention est conclue pour dix ans, après l'expiration desquels elle continuera jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par une des parties contractantes, en quel

Digitized by Google

6 Monate nach der Aufkündigung ihre verbindliche Kraft verliert.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird doppelt ausgefertigt, und soll ihre Wirkung erst äußern, wenn sie von beiden Gouvernements ratifizirt seyn wird.

So geschehen Aachen, den 16ten August 1828.

cas elle cessera d'être en vigueur, six mois après la dénonciation.

Art. 7. La présente Convention sera expédiée en double et ne sortira ses effets qu'après avoir été ratifiée par les deux Gouvernemens.

Ainsi fait et signé à Aix-la-Chapelle le 16 Août 1828.

Carl von Mülmann, Oberforstmeister. — *Ch. de Mülmann*, Grand-maître des forêts.

Jacob Christoph Cuny, Wirklicher Regierungsrath, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse. — *Jacques Christophe Cuny*, Conseiller actuel de régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de 3me Classe.

O. Leclercq, General-Prokurator bei dem Ober-Gerichtshofe zu Lüttich, Ritter des Belgischen Löwen-Ordens. — *O. Leclercq*, Procureur-général près la Cour supérieure de justice, séant à Liège, Chevalier de l'ordre du lion Belgique.

Ferdinand Del Marmel, Administrator der Domainen. — *Ferdinand Del Marmel*, Administrateur des domaines.

Vorstehende Konvention ist zu Brüssel den 22sten Januar und zu Berlin den 9ten Mai 1829. ratifizirt worden.

(No. 1211.) Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. Vom 23sten August 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14ten März 1805. enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils §. 6. der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzialverband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. resp. noch nicht ausgeführt oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß und auf das Gutachten Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der

Mitte

Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Sechs Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14ten März 1805., welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die §§. 2. und 3. des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23sten August 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Danckelman.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: von Schönberg.

Für den Kriegsminister: von Schöler.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1212.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen. Vom 3ten Juli 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen, haben in der Absicht, die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältnisse dem Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Unterthanen entgegenstehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens; und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August v. Rebeur, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, und Höchst-Ihren Ministerialrath, Carl August Friedrich Adolph v. Fischern, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten September 1829.)

Digitized by Google

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen, wollen eine Kunststraße in der Richtung von Langensalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, Benshausen, Kuehndorff, Meiningen, Henneberg nach Mellrichstadt, ferner in der Richtung von Zelle, Suhl, Schleusingen, Hildburghausen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, so weit sie durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet ist, ein jeder kontrahirende Theil auf seinem Gebiete in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zustand herstellen und in solchem auch erhalten lassen.

Artikel 2.

Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen dienen, wird eine besondere Uebereinkunft vorbehalten. In Absicht der Höhe des Chausseegeldes wird jetzo schon festgesetzt, daß es auf keinen Fall die Sätze des Preußischen Tarifs vom 28sten April 1828. übersteigen soll.

Artikel 3.

Damit die im Artikel 1. bezeichneten Kunststraßen für Handel und Verkehr möglichst frei benutzt werden können, sollen von allen von Langensalza nach Mellrichstadt und Lichtenfels, und in umgekehrter Richtung von Mellrichstadt und Lichtenfels nach Langensalza, durchgehenden Waaren ohne Unterschied, auf der ganzen Strecke von der Preußisch-Gothaischen Grenze bis beziehungsweise zur Baierisch-Meiningenschen und Meiningen-Koburgschen Grenze, vom 1sten Oktober d. J. ab, keine Durchgangsabgaben, unter welchem Namen es auch sey, erhoben werden.

Artikel 4.

Zwischen folgenden Preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,
b) dem Kreise Schleusingen,
c) dem Kreise Ziegenrück,

einerseits, und sämmtlichen Sachsen-Meiningenschen Landen andererseits, soll vom 1sten Oktober d. J. ab dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rücksicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Art. 5.

Digitized by Google

Artikel 5.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

1) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

2) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung Statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Artikel 6.

In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anlangt, sollen vom 1sten Oktober d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Unterthanen der Herzoglichen Lande in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Preußischen Kreise nach Art. 4. und 5. in jenen Landen Anspruch machen können.

Artikel 7.

Zwischen den östlichen Preußischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zolllinie liegen, und den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen soll das gegenseitige Verkehr vom 1sten Oktober d. J. an in folgender Art erleichtert werden:

I. freien Eingang in die östlichen Preußischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der Sachsen-Meiningenschen Lande sind:

a) in unbestimmter Quantität, außer denjenigen Gegenständen, welche nach der Preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1827. jetzo keiner Abgabe unterworfen sind,

1) Farben-Erden aller Art. (Preußische Erhebungsrolle No. 4. litt. f.)
2) Flachs, Werg, Heede. (Preußische Erhebungsrolle No. 8.)
3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel,

a) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsaamen, Raps oder Rübsaat,
b) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif aufgeführten Sämereien. (Preußische Erhebungsrolle No. 9. b. 2. und 3.)

4) Kalk und Gips, gebrannter. (Preußische Erhebungsrolle No. 16.)
5) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel);

b) in bestimmten Quantitäten für das Jahr:

1)	grobe Siebmacherwaaren (Preußische Erhebungsrolle No. 4.)	200	Zentner.
2)	Eisenvitriol, grüner (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. e.)	400	=
3)	graue Packleinwand und Segeltuch (Preußische Erhebungsrolle No. 22. c.)	50	=
4)	Zwillich u. Drillich (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. d.)	50	=
5)	Theer und Pech (Preußische Erhebungsrolle No. 37.)	400	=
6)	Wollen-Garn (Preußische Erhebungsrolle No. 41. b.)	100	=
7)	grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz (Preußische Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.)	600	=
8)	kurze grobe Waaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 20. a.)	200	=
9)	einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut (Preußische Erhebungsrolle No. 38. c.)	100	=

Wenn der Fall der Einfuhr der vorstehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Preußischen Provinzen in die Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben eingelassen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, so sollen Erzeugnisse der Sachsen-Meiningenschen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30sten Oktober 1827. dermalen keiner Eingangs-Abgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Bestimmung des Art. (I.) der Eingang frei gegeben ist, auch frei von allem Land- und Wasserzoll auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine bestimmte Quantität zugelassen ist, findet die Befreiung von Durchgangs-Abgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, Statt. Dieser Beschränkung auf eine Quantität sind jedoch die sogenannten Sonnenberger Waaren im Durchgange nicht unterworfen, in sofern sie zu den groben kurzen Waaren gehören, und auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden.

Ferner

Ferner wird den Herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterschied, ausländischen wie inländischen, welche dieselben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben so, wie dies dem inländischen Handel zugestanden ist, völlig erlassen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle besonderer Handels-Verträge, günstigere Bestimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif sich vorfinden, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höhern Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür festgesetzt ist.

Artikel 8.

Vom 1sten Oktober d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Unterthanen, welche in dem Gebiet des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dies soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Artikel 9.

So weit es bei dem Inhalte der Art. 3 — 8., zur Erleichterung des Grenzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besonderen Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze, vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die in vorstehenden Artikeln zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Artikel 10.

Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Einnahmen an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen, gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Herzogliche Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Herzoglich-Meiningenschen Gefälle den Herzoglichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger

 sollen

sollen die Behörden den, für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Artikel 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum 31sten Dezember 1834. festgesetzt, und wenn derselbe in den ersten drei Monaten des letzten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, so wird er auf fernere 3 Jahre und sofort stets auf 3 Jahre als verlängert angesehen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätstens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 3ten Juli 1829.

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	Ludwig August v. Rebeur. (L. S.)	Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 29sten August c. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen am 14ten August c. ratifizirt worden.

Digitized by Google

(No. 1213.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen. Vom 4ten Juli 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, haben in der Absicht, die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältnisse dem Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Unterthanen entgegenstehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha:

Höchst-Ihren Flügel-Adjudanten und Major, Kammerherrn Busso von Alvensleben, Ritter des Königlich-Preußischen St. Johanniter-Ordens und Inhaber der Herzoglich-Sachsen-Koburgischen Militair-Verdienst-Medaille; und

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Ernst Habermann;

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag verabredet worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen eine Kunststraße in der Richtung von Langensalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, von hier in einer zwiefachen Richtung nach Benshausen und Suhl, von dem letztgenannten Orte über Schleusingen, Hildburghausen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, soweit solche durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet ist, ein jeder kontrahirende Theil auf seinem Gebiete, in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zustand herstellen und in solchem auch erhalten lassen.

Artikel 2.

Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen

Digitized by Google

den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Landen dienen, wird eine besondere Uebereinkunft vorbehalten. In Absicht der Höhe des Chausseegeldes wird jetzo schon festgesetzt, daß es auf keinen Fall die Sätze des Preußischen Tarifs vom 28sten April 1828. übersteigen soll.

Artikel 3.

Auf der im Art. 1. bezeichneten Straße soll das Chausseegeld nicht erhoben werden:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Herzoglichen Hauses, imgleichen den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) von öffentlichen Beamten, ohne Unterschied, ob es Militair-, Civil- oder kirchliche Beamten sind, auf Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, imgleichen von Offiziers zu Pferde und in Dienst-Uniform;
3) von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geschehen.

Artikel 4.

Damit diese Kunststraße auch für Handel und Verkehr möglichst frei benutzt werden könne, soll von allen von Langensalza nach Lichtenfels, oder umgekehrt von Lichtenfels nach Langensalza durchgehenden Waaren ohne Unterschied, auf der ganzen Strecke von der Preußisch-Gothaischen bis zur Baierisch-Koburgschen Grenze, vom 1sten Oktober d. J. ab, keine Durchgangs-Abgabe, unter welchem Namen es auch sey, erhoben werden.

Artikel 5.

Zwischen folgenden Preußischen Landestheilen, als:

dem Landkreise Erfurt,
dem Kreise Schleusingen,
dem Kreise Ziegenrück

einerseits, und sämmtlichen Koburg-Gothaischen Landen andererseits, soll vom 1sten Oktober d. J. ab dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rücksicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzoll, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

1) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Waaren den, in dem Lande eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleiben;

2) alle

Digitized by Google

2) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere, findet nur mit der Einschränkung Statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleich kommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Artikel 6.

In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anlangt, sollen vom 1sten Oktober d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Unterthanen der Herzoglichen Lande in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Preußischen Kreise nach Art. 4. und 5. in jenen Landen Anspruch machen können.

Artikel 7.

Zwischen den östlichen Preußischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zolllinie liegen, und den Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Landen soll das gegenseitige Verkehr vom 1sten Oktober d. J. an, in folgender Art erleichtert werden:

I. Freien Eingang in die östlichen Preußischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der Koburg-Gothaischen Lande sind,

a) in unbestimmter Quantität, außer denjenigen Gegenständen, welche nach der Preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1827., jetzo keiner Abgabe unterworfen sind,
   1) Farbenerde aller Art (Preußische Erhebungsrolle No. 4. litt. f.)
   2) Flachs, Werg, Heede (Preußische Erhebungsrolle No. 8.)
   3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel,
      a) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dödder, Mohnsaamen, Raps oder Rübsaat;
      b) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif aufgeführten Sämereien (Preußische Erhebungsrolle No. 9. b. 2. und 3.)
   4) Kalk und Gips, gebrannter (Preußische Erhebungsrolle No. 16.)
   5) Thönerne Brunnenröhren.

b) In bestimmter Quantität für das Jahr:

1)	grobe Siebmacherwaaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 4.)	100	Zentner.
2)	gebleichtes Garn (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. b.) .	150	"
3)	Waid und Wau (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. g.) . .	600	"
4)	Terpentin, Terpentinöl, Kiehnöl auch Kiehnruß (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. p.)	600	"
5)	Anis (Preuß. Erhebungsrolle No. 9. b. 1.).....	50	"
6)	grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz (Preußische Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.).....	600	"
7)	kurze grobe Waaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 20. a.)	300	"
8)	Zwillich und Drillich (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. d.)	150	"

Wenn der Fall der Einfuhr der vorstehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Preußischen Provinzen in die Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben eingelassen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, so sollen Erzeugnisse der Koburg-Gothaischen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30sten Oktober 1827. dermalen keiner Eingangs-Abgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Bestimmung des Art. (I.) der Eingang frei gegeben ist, auch frei von allen Land- und Wasser-Zöllen auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine bestimmte Quantität zugelassen ist, findet die Befreiung von Durchgangsabgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, statt.

Ferner wird den Herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterschied, ausländischen wie inländischen, welche dieselben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben so, wie dies dem inländischen Handel zugestanden ist, völlig erlassen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle besonderer Handels-Verträge, günstigere Bestimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif sich vorfinden, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur oder des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höheren Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür festgesetzt ist.

Art. 8.

Digitized by Google

Artikel 8.

Vom 1sten Oktober d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Herzoglich-Koburg-Gothaischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dies soll auch insbesondere von solchen Handel- und Gewerbetreibenden gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Artikel 9.

So weit es bei dem Inhalt der Art. 4 — 8. zur Erleichterung des Grenz-Verkehrs noch eigener Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze, vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waaren-Sendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die in vorstehenden Artikeln zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Artikel 10.

Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Insbesondere wollen Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Gothaische Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung Gothaischer Gefälle den Gothaischen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die beiderseitigen Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen hohen kontrahirenden Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen wären.

Artikel 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum 31sten Dezember 1834. festgesetzt, und wenn derselbe in den ersten drei Monaten des letzten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, so wird er auf fernere drei Jahre, und sofort stets auf drei Jahre, als verlängert angesehen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 4ten Juli 1829.

Albrecht Fried. Eichhorn. (L. S.) Busso v. Alvensleben. (L. S.) Ernst Habermann. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 29sten August c. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha am 28sten August c. ratifizirt worden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1214.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1829., die Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen betreffend.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten v. M. habe Ich ersehen, welche Mißdeutung die Bestimmung des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen durch die gerichtlichen Entscheidungen in den dieses Gegenstandes halber bereits anhängigen Prozessen erlitten hat. Es ist nicht beabsichtiget worden, durch die gedachte Bestimmung den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominial-Grundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunal-Lasten wirklich angezogen worden, als im Kommunal-Verbande begriffen gewesen betrachtet sind; wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung unerachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunal-Verbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung der Instruktion demselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die landesherrlichen Domainen dem Kommunal-Verbande angehören.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Oktober 1829.)

Digitized by Google

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1215.)

(No. 1215.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten Auguſt 1829., die Aufhebung der Vorſchriften in den §§. 411. f. f. der Depoſital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskaliſchen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.

Auf Ihre Berichte vom 11ten Juni und 22ſten Juli d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der in §§. 411. u. f. Tit. II. der Depoſital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskaliſchen Bedienten bei Abnahme der Depoſital-Rechnungen enthaltenen Vorſchriften, daß die gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſital-Behörden von der Zuziehung eines anderweitigen Vertreters des Privat-Intereſſe bei dem Rechnungs-Abnahmegeſchäfte entbunden werden. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Modifikation der Depoſital-Ordnung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Auguſt 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen von Danckelman.

Digitized by Google

(No. 1216.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten August 1829., das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. und dessen definitive Abwickelung betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß, um das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. zu schließen, und die Rückstände definitiv abzuwickeln, ein Präklusiv-Verfahren eingeleitet, und die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche aus der aufgelöseten Feuerversicherungs-Sozietät des ehemaligen Herzogthums Warschau auf den Antheil des Großherzogthums Posen, noch unbefriedigte Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung des Verlustes der, bis zum 1sten Oktober 1832. nicht liquidirten und durch Nachweis des rechtmäßigen Besitzes und der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes nicht verifizirten Forderungen, veranlaßt werde. Ich beauftrage Sie, den Ober-Präsidenten v. Baumann zum Erlaß dieses Aufgebots zu ermächtigen und mit weiterer Instruktion zu versehen, Meine Order aber durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen, bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 29sten August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1217.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4ten Juli 1829.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staates erhoben werden, mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundes-Staaten, namentlich auch das souveraine Herzoglich-Sachsen-Gothaische Amt Volkenrode treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen, in Gefolge dieses besondern Verhältnisses, zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden kann; so haben Seine Herzogliche Durchlaucht der regierende Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha Sich zu einer solchen Uebereinkunft, in Rücksicht Ihres obgedachten in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Amtes Volkenrode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte bereit erklärt, und es ist darauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens; und

von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha:

durch Höchst-Ihren Minister-Residenten den General-Major Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich-Preußischen rothen

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten November 1829.)

Digitized by Google

Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich-Preußischen Militair-Verdienst-Ordens, Comthur des Großherzoglich-Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Art. 1. Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, als Verbrauchssteuer nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, zu überweisenden Einkommens, soll von Drei zu Drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige Königlich-Preußischer Seits vorzulegende letzt dreijährige Rein-Ertrag desselben bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Sachsen-Koburg und Gotha, davon nach dem Verhältniß der Bevölkerung der gedachten Preußischen Provinzen und der andern zu einem Zoll-Verbande mit denselben gehörigen souverainen Besitzungen deutscher Bundes-Staaten zu der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen souverainen Herzoglichen Amte Volkenrode berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungs-Rolle vom 30sten Oktober 1827. unter den Eingangs-Abgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammen genommen betrage.

Art. 2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Seine Herzogliche Durchlaucht vom 1sten Januar 1829. an jährlich erheben lassen werden, auf Ein Tausend Ein Hundert und Dreißig Thaler Preußisches Kurant festgesetzt worden, welche in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Zwei Hundert Zwei und Achtzig Thaler Funfzehen Silbergroschen Preußisch Kurant durch die Königliche Provinzial-Steuerkasse in Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha gestellt, und soweit sie hiernach bei Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags fällig seyn wird, binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkte berichtiget werden soll.

Art. 3. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zoll-Linie an der äußern Grenze des Staates belegenen Königlich-Preußi-

Digitized by Google

Preußischen Landen und dem Herzoglichen Amte Volkenrode dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 4. Wenn jedoch in Folge des vorstehenden Artikels auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen, oder Herzoglich-Sächsischen Gebiete innerhalb der Preußischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen, so ist dazu erforderlich, daß jene besondern Verbrauchs-Steuern im Herzoglichen Amte Volkenrode auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt, und mittelst gleich strenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Art. 5. Für jetzt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse des Amts Volkenrode versprechen Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, hinsichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Essig-Fabrikation, so wie auch unter den im 10ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz-Konsumtion, die letztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu lassen.

Art. 6. Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen gestatten, daß die Königlichen Steuerbeamten durch Revision der in dem Amte Volkenrode befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Hebe-Register und Kontrollen der Herzoglichen Hebestellen, von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden Preußischen Maisch- und Braumalzsteuer-Gesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können. Die mit diesem Dienste in dem Amte Volkenrode beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in dem Amte Volkenrode beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten, und das Königlich-Preußische und Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaische Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 7. Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalzsteuer in der Königlich-Preußischen Provinz Sachsen und dem Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amte Volkenrode soll vermittelst einer nach der Seelenzahl jener Provinz und dieses Amtes aufzustellenden Antheilsberechnung zwischen beiden Regierungen in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Art. 8. Die Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaische Regierung wird, ohne Zustimmung der Königlich-Preußischen Regierung, keine Vermehrung der Zahl der gegenwärtig im Amte Volkenrode bestehenden Branntweinbrennereien, so wie der Bier- auch Essigbrauereien, gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf welchem eine solche angelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von Funfzehn Tausend Thalern habe.

Art. 9. Von denjenigen Waaren, welche mit Attesten der Herzoglichen Schloßhauptmannschaft für die Hofhaltung Seiner Durchlaucht, des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartal-Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften, statt baaren Geldes, in Zahlung angerechnet werden.

Art. 10. Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen eine Fabrikation von Spielkarten in Volkenrode nicht verstatten. Dagegen erklärt sich die Königlich-Preußische Regierung bereit, eine dem Verbrauche von Volkenrode angemessene Quantität Karten, welche mit dem Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Kartenstempel versehen und mit Herzoglich-Gothaischen Kammer-Attesten begleitet sind, aus dem Herzogthum Gotha über das Haupt-Zollamt Langensalza, nach vorausgegangener gehörigen Deklaration in dem letztern, frei nach Volkenrode eingehen zu lassen.

Auch will die Königlich-Preußische Regierung gestatten, daß der Salz-Bedarf für das Amt Volkenrode, wie solcher nach den Grundsätzen der Preußischen Verwaltung für den Kopf zu bestimmen ist, abgabenfrei, jedoch unter angemessener Kontrolle, aus der neu angelegten Saline Buffleben bei Gotha in das gedachte Amt eingeführt werde. Die Bestimmung der Kontrolle bleibt einer besondern Verabredung vorbehalten, wobei man darauf sehen wird, daß das Salz auf einem bestimmten Wege, in plombirten Säcken oder Tonnen, von gleichem Gewichte, nach dem Amte eingeführt werde.

Art 11. Was die Befreiung des Ein- und Ausgangszolles auf diejenigen Fohlen betrifft, welche aus dem Amte Volkenrode auf die Herzoglichen Waldtriften und von da wieder zurückgebracht werden, so bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Art. 12. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern. In sofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung

Digitized by Google

rung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen alle entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in dem Amte Volkenrode entdeckte, oder sonst zur Kenntniß der Herzoglichen Behörden gelangende Verletzungen der in der Königlichen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., desgleichen in der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. vom 8ten Februar 1819. oder der in den spätern diese Gegenstände betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften von Ihren Gerichten, sofern solche nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, als publizirt und bekannt vorausgesetzt werden sollen, bestrafen lassen. Die Geldstrafen, auf welche die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Herzoglichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Dagegen sichern Seine Majestät der König von Preußen Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha für das Amt Volkenrode volle Erwiederung der im gegenwärtigen Artikel gemachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen zu.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages soll bis zum Schlusse des Jahres 1834. währen, und derselbe, Falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert angesehen werden.

Art. 14. Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten, mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4ten Juli 1829.

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Gegenwärtiger Vertrag ist zu Berlin den 29sten August und zu Koburg den 12ten August 1829. ratifizirt worden.

Digitized by Google

(No. 1218.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Oktober 1829., betreffend die Anwendung des 44sten Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden.

Da wegen Bestrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Kameraden begangener Diebstähle, Zweifel und Bedenken entstanden sind; so setze Ich zu deren Beseitigung hierdurch Folgendes fest:

1) der 44ste Kriegs-Artikel, nach welchem Diebstähle von Soldaten des effektiven Dienststandes, an Sachen eines Kameraden, zu den Diebstählen unter erschwerenden Umständen zu zählen und als solche zu bestrafen sind, wird dahin abgeändert: daß für geringfüge Diebereien erstgenannter Art, an Eßwaaren, Getränk, Taback, oder Materialien zur Ausbesserung, oder Reinigung von Mondirungs-Effekten, und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disziplinarische Bestrafung bis zu achttägigem strengen Arrest Statt finden soll.

2) Ist jedoch bei einem solchen, an Sachen eines Kameraden begangenen Diebstahle, ein Behältniß, z. B. ein zugeschnallter Tornister, oder ein zugeknöpfter Mantelsack eröffnet worden; so tritt die bisherige Strafe des 44sten Kriegs-Artikels unverändert ein.

3) In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegs-Artikel.

4) Auf Unteroffiziere, welche sich, wider Vermuthen, einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung unter Nummer 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen, dieselbe auch durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 1sten Oktober 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake.

(No. 1219.)

Digitized by Google

(No. 1219.) Bekanntmachung, betreffend die Subhaſtation von Grundſtücken zur Deckung der Geldſtrafen wegen Steuerdefraudationen. Vom 14ten Oktober 1829.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1826., betreffend die Unzuläßigkeit der Anträge auf Subhaſtation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 12ten Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Subſtanz von Grundſtücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber außer Landes ſind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, beſitzen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

Berlin, den 14ten Oktober 1829.

Das Staatsminiſterium.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernſtorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1220.) Miniſterial-Erklärung vom 30ſten Oktober 1829., über die mit dem Kurfürſtenthum Heſſen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß durch die den Büchernachdruck betreffende Kurfürſtliche Verordnung vom 16ten Mai d. J. unter den darin enthaltenen näheren Beſtimmungen auch denjenigen Schriftſtellern und Verlegern, welche in den nicht zum Deutſchen Bunde gehörenden Provinzen der Preußiſchen Monarchie Druckſchriften erſcheinen laſſen, Schutz gegen den Nachdruck dieſer Schriften in Kurheſſen gewährt ſey und die Kurfürſtliche Regierung ſich daher in der Lage befinde, in ihrem Gebiete ſämmtliche Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie gegen jeden Eingriff in ihr literäriſches Eigenthum ſichern zu können, ohne daß dieſelbe wegen Erlangung eines desfallſigen Privilegiums Mühe und Koſten aufzuwenden haben,

Digitized by Google

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger im Kurfürstenthum Hessen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten unverzüglich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 30sten Oktober 1829.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten Oktober 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Digitized by Google